Nachträge zum I. Abschnitt.

I. Capitel.

In diesem Kapitel, sowie in den Anmerkungen zu demselben, sind wir bemüht gewesen, zu erweisen, gestützt auf Autoritäten: daß auch die Winterfelde, mit vielen andern Familien, als stammverwandt zu den alten, nunmehr längst ausgestorbenen Geschlechtern der Wolfenbüttel und der Bartensleben gehören; entweder in unmittelbarer Abzweigung von ersterem, oder erst durch letzteres als vermittelndes Glied. Aber die urkundlichen Beweise für unser Geschlecht fehlen und werden auch wohl nie gewonnen werden, denn gerade das bedeutende Archiv zu Wolfenbüttel, welches vor allen geeignet wäre, das Fehlende zu gewähren, läßt keine Ausbeute hoffen, da der Vorsteher desselben, Geh. Archivrath Dr. Schmidt unterm 17. März 1863 auf eine Anfrage schreibt: „Daß die im hiesigen Herzoglichen Landes-Hauptarchive asservirten, die ausgestorbenen Geschlechter der von Wolfenbüttel, Grafen von Peina, die von Bartensleben, sowie die frühere Geschichte der von Asseburg irgend betreffenden Urkunden und deren vorliegende sehr fleißige Zusammenstellungen und archivalische Bearbeitungen in keiner Beziehung der Familie von Winterfeld erwähnen."

Darum aber, weil die Stammes-Einheit mit den oben angeführten Geschlechtern urkundlich nicht zu erweisen ist, dürfen wir sie als unbedingt irrig nicht verwerfen. Auch die Gegner solcher Stammgenossenschaftlichen Gruppirungen, nach Wappengleich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heit unter Uebereinstimmung der ältesten Heimathsverhältnisse, haben unsere Meinung nicht zu erschüttern vermocht. Es hieße vollständig, die Bedeutung der Schildeszeichen, aus denen unbestreitbar die Wappen hervorgingen, verkennen, wenn man behauptete: die Wahl solcher Schild-Zeichen sei auch, unter nahe bei einander wohnenden und unter mancherlei Beziehungen verkehrenden Edelen, eine rein zufällige gewesen und sei bei gleichen Wappen lediglich zu erklären, durch den Antheil an denselben Vasallen-Diensten (Servitia). Wappen gab es bereits vor den eigentlichen Vasallen-Diensten. Es soll jedoch hier nicht behauptet werden: daß ein gleiches Wappen im Schilde unumstößlich Blutsverwandtschaft von der Schwerdtseite ausdrücke, es ist nur die Regel und eine Ausnahme war es, daß auch durch Verschwägerung und besonders, wenn damit zugleich ein Erbe in eine andere Familie überging, das Wappen der einen Familie auf die andere übertragen wurde und dann das ursprüngliche Wappen verdrängte. Zufall veranlaßte gewiß nur in unendlich seltenen Fällen Gleichheit des Wappens und dann wohl nur da, wo örtlich gar keine Berührungen stattfanden. Daß aber solche Trennungen, bei gleichem Wappen unter Annahme neuer Namen, aus denen sich dann selbstständige Familien entwickelten, sehr früh vorkamen, ist nicht zu bezweifeln, zumeist geschah dies vor der Zeit, in der feststehende Zunamen in Gebrauch waren. Schon die nächsten Generationen, zumal wenn die, welche ursprünglich eines Stammes, räumlich sich trennten, hatten oft kein Interesse mehr daran, die Beziehungen der Verwandtschaft zu pflegen und ging ihnen dann auch allmählig die Erinnerung an die gemeinsame Abstammung verloren; oder man erfährt nichts darüber, denn die Namen wurden in Urkunden nicht aufgezeichnet und wenn auch, so sind diese nicht immer auf unsere Zeit gelangt. So wie es als Beweis nicht gelten kann, daß Jemand in einer Gegend nicht gelebt hat, wenn er aus den vorhandenen Urkunden und Schriften uns nicht bekannt wird. Bei einzelnen Familien sind noch die Beweise einer Stammes-Einheit vorhanden; wie dies von den Familien Platen und Bibernest angeführt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gehen wir nun mal wieder zurück zu den Winterfelden und werden uns darüber klar, wann mit der Annahme des Familiennamens eine Trennung von den als stammverwandt angegebenen Geschlechtern als wahrscheinlich anzunehmen sei. Der Zeit nach treffen wir in den Urkunden die Unsrigen zuerst in Pommern: im Jahre 1286 mit Adam, 1296 Thidericus und 1298 Martinus, alle von Winterfeld; die Eltern mußten wenigstens schon die zweite Generation des Namens sein. Es trifft dies auch zusammen mit dem, was bei vielen Geschlechtern erwiesen ist; daß nämlich die Einwanderung des deutschen Adels in Pommern zunächst aus dem nahegelegenen Mecklenburg, zumeist in der Mitte des 13. Jahrhunderts geschah. Wir geben ein Beispiel aus einer Familie, welche in der Grafschaft Gützkow in frühester Zeit, gerade zu unserer Familie in enger Verbindung stand: Lippold Behr 1224—25, Vasall der Grafen Lüchow. Im Vertrage 4. Juli 1224 zu Bardewik oder wahrscheinlicher Dannenberg über die Freilassung König Waldemar II. von Dänemark, stand auf Seiten der Grafen Schwerin als Bürge Lippold Behr. Dies ist der Stammvater der Gützkow'schen Behr, er kommt nur noch 1225 vor. Es ist höchst wahrscheinlich, daß derselbe aus der Grafschaft Lüchow über die Grafschaft Schwerin nach der Grafschaft Gützkow gegangen ist. Die Zeitverhältnisse waren solcher Wanderung günstig. Die Mecklenburgischen Fürsten Borwin I. und II., welche noch wendisch gesinnt waren, waren 1227 und 1236 gestorben und die jüngern Söhne Borwin's machten ernstliche Anstalten zur vollkommenen Germanisirung ihrer Länder. Der Sächsische Graf Heinrich von Schwerin hatte durch den Sturz der Dänenmacht ein bedeutendes Ansehn und Uebergewicht in den rechtselbischen Ländern erhalten, der Adel fing in diesen Gegenden an sich zu bilden und fest zu gestalten; kurz, es war eine günstige Zeit, in welcher kräftige Männer sich mit Erfolg Verdienst erwerben konnten. Ob nun Lippold Behr noch selbst in Vor-Pommern ansessig geworden sei, oder ob er nur seine Söhne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dahin geführt habe, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Das ist aber geschichtlich gewiß, daß Lippold's muthmaßlicher zweiter Sohn Lippold, Stammvater der Gützkowschen Familie Behr geworden ist (1). Der Vertrag über die Freilassung Waldemar's befindet sich im Original im Großherzoglichen Archiv zu Schwerin und ist das 3. der angehängten Siegel, das schildförmige Siegel des Grafen Heinrich von Schwerin mit zwei Lindwürmern am Lindenbaume mit sehr ausgebrochener Umschrift und das 6. Siegel, das schildförmige Siegel des Kaiserlichen Truchseß Gunzelin mit einem rechts gekehrten Wolfe über einer Garbe und der Umschrift Sigil. G. (Codex Pommeraniae diplomaticus von Kohegarten I. Nr. 147 S. 348).

Nehmen wir also für die Wanderung der Winterfelde aus der alten Heimath, der Gegend um Salzwedel, von wo sie ihren Namen bereits mitbrachten, in die Mecklenburgischen Länder und in die Marken über der Elbe und wiederum aus diesen Gegenden nach Pommern, dieselbe Zeit an; so müssen wir, da Glieder unserer Familie mit demselben Namen in der Altmark zurückbleiben, die Entstehung des Namens und also auch die Trennung von den Geschlechtern gleichen Wappens aber anderen Namens, doch wenigstens um zwei Generationen von der Zeit ab, in der die 3 oben genannt sind, zurückrechnen, wonach denn also eine Trennung und somit die Bildung des nunmehrigen Familiennamens, nicht später als Anfang des 13. Jahrhunderts stattgehabt haben kann.

Wir treffen von den als stammverwandt angeführten Geschlechtern, auf die es uns hauptsächlich ankam, gerade in den Urkunden der Altmark, worauf ein besonderes Gewicht zu legen, da heimathliche Beziehungen als unerläßliche Bedingung der Stammverwandtschaft angenommen werden müssen, noch:

Burchard de Wlferbuttel 1226 als Zeuge in einer Verkaufs- resp. Schenkungs-Urkunde von Höfen in Süd-Wittingen an das Kloster Diesdorf (2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

E. (Ecbert) de Wulferbutle 1235 als Zeuge des Grafen von Everstein in Gegenwart des Markgrafen von Brandenburg (3); beide waren Söhne des Guncel von Wolfenbüttel und Peina, Dei gratia imperialis aulae Dapifer. (Th. I. 52), der den Frieden zu Bardewiek bezeugte.

Herbert de Bardesleve; Albertus comes in Dannenberg, verkauft das Dorf Drenik an die Einwohner von Rohrberg am 16. December 1212. Zeugen sind unter wenigen anderen: Herbertus de Bardesleve und Gerardus Lupus (4). Bereits Th. I. 72 ist dieser Herbertus dem Geschlecht der Bardeleben zugezählt, bemerkt muß hier jedoch werden, daß in dem Namens-Verzeichniß zum Codex Brd. Riedel derselbe so wohl der Familie von Bartensleben, als auch von Bardeleben zugerechnet wird; es ist also zweifelhaft gelassen, wohin er gehört. Rohrberg war aber eine alte Vogtei der später sehr ausgedehnten Bartensleben'schen Besitzungen (Th. I. 66). Dies würde dann der erste Bekannte des Geschlechts der Bartensleben sein, es muß also eine Trennung dieser Familie vom Wolfenbüttel'schen Stamme schon vor 1212 stattgefunden haben. Die schon 1159 genannten: Heremannus de Bardenloue und 1160, Otto de Bardenleue (5) gehören wohl, wie sich aus den örtlichen Verhältnissen annehmen läßt, nicht hieher.

Zur Beweisführung der Stammes-Einheit mit den Bartensleben giebt es einen interessanten Belag, der uns gerade als solcher durch den Herrn von Mülverstedt mitgetheilt ist: Hans von Bartensleben auf Wolfsburg siegelt (actenmäßig) 1585, mit dem Wolfe über eine Garbe springend, ganz getreu dem Winterfeld'schen Wappen. Bald darauf aber siegelt derselbe mit dem sonst gewöhnlichen Bartensleben'schen Wappen, den liegenden oder ruhenden Wolf über 2 Garben.

Mit dem bereits in der Urkunde vom 16. Deeember 1212 genannten Gerardus Lupus, kommen wir auf ein neues Geschlecht, das vielleicht noch unmittelbarer dem unsrigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stammverwandt angehört, als die zuvor Genannten, wenigstens scheinen die Beweise noch durchgreifender zu sein. Dieser Gerardus wird am andern Orte, als der Stammvater des Geschlechts der Wolf, welches sich nach Holstein, Pommern und in die Uckermark verbreitet, und einen aufgerichteten oder laufenden Wolf im Schilde führte, genannt (6). Es wird hier gesagt: Die Gruppe der edlen Geschlechter mit Thiernamen, scheint für den Norden Deutschlands wenigstens, von Westphalen und seinen Grenzgebieten ihren Ausgang genommen zu haben. Wir finden sie dort sämmtlich und am frühesten vertreten: Schon 1173 Hartradus Wulf neben dem Ritter Herbordus Voß in Begleitung der Grafen von Ravensberg und von Waldek, zur Zeugenschaft für das Kloster Gehrden berufen. 1179 Conradus Lupus bei Minden. In der dritten Generation Hartradus Lupus 1223 Zeuge des Grafen von Bentheim und Godescalcus Lupus beim Kloster Marienfeld 1224 und 1231. Gleichzeitig findet sich auch, wenn auch nur vorübergehend, am Niederrhein in der Grafschaft Berg: Bruno Wolf (Lupus) 1217 und 1218 und in der Grafschaft Dannenberg, an der Mecklenburg-Ratzeburger Grenze: Gerhardus Lupus miles 1212. Von Gerhard stammen, wie es weiter heißt, die Mecklenburg-Pommerschen, Märkischen und die Holstein-Lauenburgschen Linien. Die folgende Generation, seine Söhne resp. Neffen saß schon in Mecklenburg und Holstein: Borchardus Lupus subdiaconus Ratzeburgensis 1230. Marquardus Lupus miles Holsatus 1248. Borchardus Lupus, Ritter des Bischofs von Ratzeburg 1230, in Mecklenburg 1237 und 1245. Des Letzteren ältester Sohn Gerhard II., Knappe 1252, Ritter 1269, siedelte nach der Mark über und gründete die Märkischen Linien, in der Uckermark, Zauche und Barnim; wohl zu unterscheiden von einer andern Märkischen aus Anhalt stammenden Familie de Wolue. Borchard's jüngerer Sohn Hinricus Lupus miles 1260—83, blieb in Mecklenburg und hatte zwei Söhne, Detlef und Hein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rich, von denen der erste 1318 in Mecklenburg auf dem Hause Dutzow sitzen blieb (1322 im Bündniß gegen seinen Lehnsherren mit dem Fürsten von Rügen) und zwei Söhne, Heinrich und Borchard, 1326 hinterließ; der zweite aber seit 1315 in Dorow in der Vogtei Triebsees sich ansessig machte. Sein gleichnamiger Sohn, der Ritter Heinrich Wulf, verkaufte 1349 mit seinem Sohne Burchard dem Kloster Neuen-Camp das Patronatsrecht einer Vicarie in Triebsees und deren Einkünfte aus 6 Hufen zu Virde. Seine Nachkommen hatten 1383 noch einen Antheil an Müggenwalde bei Grimmen. Später findet sich diese Familie bei Wolgast und Gützkow ansessig. Sie blüht noch und nennt sich jetzt von Wulffen. Zwischen 1550 und 1589 änderte sie das ursprüngliche Wappen: den Wolf, in einen Löwen. — So weit diese Quelle, die jedoch ohne Angabe der Beweise ist.

Im Pommerschen Wappenbuch (7) wird das Geschlecht der Wolf, welche einen Löwen im Wappen führen, von denen eine Siegelzeichnung beigebracht ist, getrennt von den Wolf, deren Wappenschild einen Wolf enthielt. Hierhergehörig sind die Siegel der oben angeführten Vater und Sohn Heinrich und Burchard vom Jahre 1349 angegeben. Beide enthalten den steigenden oder springenden Wolf, wie wir ihn in älteren Winterfeld'schen Siegeln finden.

Gerardus II. Lupus kommt den 20. April 1252 zu Wolmirstaedt, als Zeuge in einer Urkunde des Markgrafen Johann von Brandenburg vor, mit ihm Heinricus de Bardeleue (8). Dieser Gerardus wäre demnach ein Enkel des erstgenannten Gerardus. Ferner erscheint derselbe als Zeuge den 31. August 1268 zu Arneburg in einer Urkunde des Markgrafen Otto, laut welcher er das Heilige-Geist-Kloster zu Salzwedel in seinen Schutz nimmt (9). Sowie auch als Zeuge den 28. November 1269 in einer Urkunde Actum Spandow, worin die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg vom Erzbischof Conrad zu Magdeburg, dessen Ministerialen Bodo von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Walstaue eintauschen, indem sie ihren Ministerialen Borchardus de Bertensleue, den Sohn des Gunterus de Bertensleue der Ministerialität entlassen. Unter den 4 Zeugen ist Dominus Gherardus der Letzte (10). Den 5. März 1269 unterzeichneten eine Urkunde derselben Markgrafen: Johannes dictus Balch, Rudolphus de Boyster, Ulricus de Cruge, Geuehardus de Aluensleue, Johannes Gans, Gerardus Wolf, Arnoldus de Jagowe (11).

Albertus Lupus kommt 1241 als Zeuge in einer Urkunde zu Brandenburg vor (12).

Helbertus Lupus, Dominus, ist den 5. Mai 1264 Zeuge in einer Urkunde des Grafen von Lüchow zu Salzwedel und 19. November 1265 wiederum, Dominus Helbertus Lupus, Zeuge in einer Schenkungs-Urkunde der Grafen Heinrich und Otto von Lüchow, an das Kloster Diesdorf (13).

Ludolphus Lupus und Joannes Lupus erscheinen 1275 als Zeugen in einem Privilegio des Bischofs von Havelberg für die Stadt Wittstock (14).

Henricus Lupus ist in einem Schutz- und Trutz-Bündniß mehrerer Städte und Fürsten, unterm 14. Juni 1283 Zeuge auf Seiten der Herren von Rostock (15).

Hermannus Lupus, Zeuge 1286 in einer Schenkungsurkunde des Klosters Diesdorf (16).

Der Convent des Klosters Arendsee bekundet unterm 12. Mai 1298 dasjenige, was Gerhard Wolf und dessen Bruder Johann von Gladigau ihm im Dorfe Sannen (nahe bei Salzwedel) zugewandt haben (17).

1293 bestätigt der Markgraf Otto von Brandenburg, der nunmehr Mecklenburgischen Stadt Grabow ihre Besitzungen; unter den Zeugen ist außer Cunradus Wulf, auch Henricus Zicker genannt, der einem Geschlechte angehörte, das gleichfalls den Wolf im Wappen führte (18). Derselbe Conradus Wolf ist den 30. Januar 1302 Zeuge in einer Urkunde des Fürsten Heinrich von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mecklenburg, durch welche er das Patronat über die Pfarrkirche zu Lychen dem Johanniter-Orden übergiebt und ist hier ausdrücklich des Fürsten Heinrich Vasall genannt. 1303 Dominus Conradus Lupus wiederum als Zeuge zu Stargart, in einer Urkunde desselben Fürsten, mit bekannten Mecklenburgischen und Märkischen Adeligen verzeichnet. 1316 Dominus Conradus in der Priegnitz. Ferner ergiebt das Kloster-Archiv zu Heiligen-Grabe einen Geleitsbrief für Ritter Conrad Wolf, zu einer Verhandlung nach Wredenhagen zu reisen, ausgestellt von mehreren Vasallen des Herrn Nicolaus von Werle (ohne Jahreszahl) (19).

Hermannus, des Ritter Gherardus Wulf Sohn widmet den 14. Februar 1303 mit seinen, Söhnen Gherardus Herrmannus und Wulf, den Kranken im Hospitalhause des heiligen Geistes zu Perwer bei Salzwedel, Hebungen aus Latekate. Zeuge ist Johannes Wulf (20).

Tetleuus Lupus zeigt sich in einer Urkunde vom 31. October 1306 als Vasall des Fürsten Nicolaus von Wenden (21). Derselbe Detloff Ulf war am 8. September 1315 Mitgelober des Königs von Dänemark und stand hier in erster Reihe (22). Gerhard Wulf von Bezendorf mit seinem Bruder Hermann und seinem Oheim Hermann verkaufen dem Kloster Isenhagen, Hebungen aus ihren Besitzungen zu Lubar und zu Ludelsen den 23. August 1308 (23). Es wird dieser Gerhard häufig auch nur Wulf, ohne Vornamen genannt. Borchardus und Hempo dicti Lupi sind den 21. Juli 1306 Zeugen des Grafen Heinrich von Lüchow (24), und kommen dieselben noch mehrfach urkundlich vor; sowie Borchardus und Borchardus Gebrüder Wolf den 21. Juli 1306, Schenkungen an die Johannis-Kirche zu Lüchow vornehmen, unter Bestätigung des Grafen Heinrich von Lüchow (25).

In der Abrechnung über die von den Herzogen zu Pommern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewährten Kriegs-Entschädigungen, kommt 1321 Gherard Wlf als Besitzer eines Hofes in Schapow in der Ukermark vor (26).

Wiederum in der Ukermark in der Gegend von Strasburg, ist Franco Wlf 1328 Zeuge des Ritters Heinrich von Benz (27). Derselbe Franco Wlf bezeugt am 8. März 1330. dem Markgrafen einen Verkauf an das Kloster Marienpforte bei Boitzenburg (28). In eben demselben Jahre 1330 finden wir auch einen Henricus Wintervelde als Zeuge des Dietrich von Kerkow, dessen Geschlecht gleichfalls aus der Gegend von Salzwedel stammte, bei einer Verpfändung an dasselbe Kloster. 1335 ist in einer die Stadt Prenzlau betreffenden Urkunde Gherardus Wulph als advocatus des Markgrafen Ludwig und auch Franco miles dictus Wulph verzeichnet (29). Das Landbuch nennt 1375 in der Ukermark: Eghard und Kunike (Conrad) Wulf, Vettern, mit Besitzungen in Bandelow, Schönwerder, Dedelow, Klinkow und bei Schapow außer obigen noch den Sohn des Henning Wulf und Ghereke (Gherard) Wulf mit seinem Bruder und bei Weggun, Wernher Wulf. Gleichzeitig saßen auf den nahe gelegenen Orten Arendsee, Rakow, Suanepul u. s. w., Henning, Peter und Betheke Wintervelt (30). Wir haben durch diese ziemlich vollständige Aufführung der Glieder des Geschlechts Wulf, ganz besonders jetzt nur erweisen wollen, daß dasselbe in frühester Zeit auch da war, wo wir auch das unsrige antreffen, und ihre Glieder oft nahe beieinander wohnten. Auch finden wir bei diesem Geschlecht, genau erkennbar, denselben Gang der Wanderung, wie wir ihn bei dem unsrigen angenommen haben. Hervorgehend aus der Altmark, vielleicht schon vorhanden in den alten Sachsenlanden, siedelt es über nach dem längst deutschen Holstein, nach Mecklenburg, Pommern und in die Ukermark. Erinnert man sich, daß bei diesem Geschlecht der, auch bei den Wolfenbüttel und den Bartensleben stark vertretene Vorname Borchard häufig vorkommt, daß ferner auch der Name Gherard sich bei den Winterfeld findet, so dürfte die Zusammengehörigkeit aller dieser Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlechter wohl als begründet anzunehmen sein. Noch ein Beweismittel für die Stammeseinheit der Wolf mit unserem Geschlecht, führt auf den Th. I. 323 beigebrachten Urphedebrief vom Jahre 1444 zurück und entwickelt sich, aus dem sonst ganz ungewöhnlichen Vornamen Lobeke, den wir dort haben. Als Vorname, läßt Lobeke, Loveke, Lopeke unverkennbar gebildet aus Lupus, Lupeke, das ist Wolf, Wölfchen, schließen, daß ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen beiden Familien stattgefunden haben muß; es ist dies auch die Meinung einer Autorität in diesem Fach (31): Die Uebertragung deutscher Namen in das Lateinische, so wie wiederum aus dem lateinischen Wort eine deutsche Verstümmelung hervorgehen zu lassen, war in jener Zeit bei der hervorragenden Geltung des lateinischen Idioms nichts Befremdliches; so wie es in jener Zeit nicht auffällig ist, besonders bekannte, hervortretende Persönlichkeiten, blos mit dem Familiennamen ohne Vornamen, oder umgekehrt mit diesem, oder einer sonst beliebten Bezeichnung, in den Urkunden aufgeführt zu sehen, wie z. B. Broseco pincerna, Ahnherr der Herren von Broeseke; den Ritter Boneke; dann einen Ritter Bardo und den bekannten Droyseke einen des Geschlechts von Kroecher.

Als Zeuge in einer zu Seehausen den 25. Mai 1283, zu Gunsten des Klosters Arendsee ausgestellten Urkunde der Markgrafen Otto, Albert und Otto von Brandenburg, findet man Helmirns Louckone; und in einer Urkunde des Markgrafen Hermann datum Arneburg 24. Januar 1297, laut welcher er dem Kloster Arendsee Besitzungen in Dessau und Heiligenfelde schenkt, Conradus de Gladegow als Besitzer von Dessau und Dominus Loueke noster fidelis, als Besitzer von Heiligenfelde genannt (32). Es ist bereits in der Urkunde vom Jahre 1264 und 1265 ein Dominus Helmbertus (Helmirus) Lupus als Zeuge aufgeführt, sowie ebenso urkundlich beigebracht, daß 1298 Gerhard Wolf bei der Schenkung aus Sannen an das Kloster Arendsee, Johann von Gladigau als seinen Bruder bezeichnet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist es also gerechtfertigt, Dominus Loueke aus Heiligenfelde für einen des Geschlechts Wolf zu halten so gewinnen, wir dadurch wiederum den Beweis einer Verbindung mit unserm Geschlechte; zumal, da auch Heiligenfelde nahe an Winterfelde liegt, und beide Orte mit ihren Besitzern in Beziehungen zu Arendsee standen. In den Märkischen Forschungen (33) werden die Gladow (Gladigau) und die Wolf unter die Geschlechter gezählt, welche die Greifenklaue im Wappen führen; diese Behauptung dürfte sich nach unsern Angaben wohl ändern. Bezüglich der Wolf scheint gleich von vornherein ein Zweifel vorgewaltet zu haben, denn es heißt, daß es verschiedene Familien Wolf giebt, die nicht untereinander verwandt sind.

Bezüglich Loueke, so scheint auch aus dieser Namensverstümmelung eine eigene Familie sich gebildet zu haben; denn es tritt in mehreren Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts in der Grafschaft Mansfeld, ein Adelsgeschlecht Lubike auch Lobeke und Loveke ohne von auf, welches nach den noch vorhandenen Siegeln, einen halb, bald aus einem Aehrenbusch, bald aus einem Rohrkolben hervorspringenden Wolf, ganz wie das Wartensleben'sche Wappen enthält. Diese Familie verschwindet in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während die in Mecklenburg und auch in den Marken diesseit der Elbe vorkommende Familie von Lobek einen Hirsch im Wappen führte und nicht hierher gehört. Den Aehrenbusch zeigen auch die Winterfeld'schen Wappen in den Fenstern zu Wintershagen. „Ist der Aehrenbusch zufällig (führt G. Kratz in seiner brieflichen Mittheilung an), oder ist es wiederum eine Reminiscenz an die Versippung mit den verschiedenen Geschlechtern des Stammlandes? denn ich halte auch die Garbe für eine Zuthat späterer Reminiscenzen. Der Busch ist übrigens eine ganz unwesentliche Zuthat der Heraldik, die es nicht schön fand, ein halbes Thier aus einem bloßen Schildesrand springen zu lassen, oder in die Mitte des Schildes zu setzen. Die alten Schöning'schen Siegel kennen nur den halben Hirsch,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jetzt muß er aus dem Busche springen. Die alten Lockstaedt'schen und Bandemer'schen Siegel haben nur ein halbes Einhorn, einen halben Stier, jetzt müssen sie aus einem Schach springen, Der Arm des Fürstenthums Schwerin muß jetzt aus Wolken kommen und diese Bewolkung ist eine Hauptliebhaberei der neuern Heraldik. Ich will damit behaupten, daß der Busch das Wartensleben'sche Wappen nicht aus ihrer Sippe ausscheidet, weil er ganz unwesentlich ist. Sie haben dies ja auch schon S. 70 behauptet. Daß auch die Garbe nicht so sehr wesentlich ist, sehen Sie an den Asseburg'schen und Apenburg'schen Wappen. Geben Sie dies zu, so müssen sie die Wappensippe für Pommern noch weiter ausdehnen. Die ältesten Siegel der Vietzen, Witte, Brockhausen gleichen den Winterfeld'schen und Apenburg'schen, wie ein Ei dem andern, nur die Umschrift unterscheidet sie; sehe man nur die Bagemihl'schen an. Sie haben hier im Provinzial-Archiv noch viel frappantere Aehnlichkeiten der Siegel dieser Geschlechter. Wir haben hier Flemming'sche Siegel, die sich von dem Siegel des Hildebrand von Bartensleben, auf Ihrer zweiten Siegeltafel auch nicht im Geringsten unterscheiden. Denke man an den Altmärkischen sogenannten Fläming, an die Braunschweigische Grafschaft Bruckhausen; die Vietzen waren ja Altmärker. — Beiläufig erwähne ich, daß wir hier im Provinzial-Archiv 10 Apenburg'sche Siegel haben, alle zeigen den Wolf aufspringend, nur eines von 1551 hat ihn schreitend und eines von 1517 wie das Brockhausen'sche bei Bagemihl." Wir haben es als eine Pflicht betrachtet, diese Angaben des leider zu früh Verstorbenen, hier wortgetreu anzuführen. Derselbe wandte sich in der Hauptsache der allgemeineren Annahme, einer Gruppirung der alten Adelsgeschlechter nach Stamm-Genossenschaften zu, während anderer Seits sein Fachgenosse, der erste Archivar des Pommerschen Provinzial-Archivs Dr. Robert Klempin die gegnerische Ansicht am Entschiedensten vertrat. In der bereits Anmerk. (6) aufgeführten Quelle, giebt die behauptete Stammes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einheit, mehrerer den Wolf im Wappenschilde führenden Holsteinschen Geschlechter Veranlassung, ein reiches genealogisches Material zu entwickeln, um den Gegenbeweis zu führen. Die Benutzung desselben führt uns nochmals zu dem Geschlecht Wolf (Wulf). In den Beiträgen zur Kunde der Rugischen Ritterschaft bis zum Jahre 1325 steht (Anmerkung 80), bei der Familie von der Wisch (de prato): „Ob man also die in Holstein auftretenden von der Wisch mit der Westphälischen Familie, was mir das Wahrscheinliche scheint, als zusammengehörig betrachten, oder davon scheiden will, muß in das Belieben eines Jeden gestellt werden, da sich weder das eine, noch das andere genügend darthun läßt. Es würde auch wenig darauf ankommen, wenn man nicht die Holsteinischen von der Wisch, mit andern benachbarten Familien: den Wolf, Bistense, Pogwisch, Barchow, Wolfsdorf, Warnow und von dem Knope, die sich alle desselben Wappenzeichens, eines Wolfes bedienten, als stammverwandt bezeichnete. Diese angebliche Stammverwandtschaft ist einer der wenigen Fälle, welche außer durch die Gleichheit der Wappen, scheinbar noch durch andere Beweismittel gestützt ist. Es darf daher die Mühe nicht verdrießen, dieselbe einer näheren Prüfung zu unterziehen." Es wird nunmehr über das erste urkundliche Erscheinen genannter Familien berichtet: 1) Der v. d. Wisch, die zuerst 1220 mit zwei Brüdern in Holstein sich zeigt (die bekannte Wisch, pratum in der Altmark wird schon 1186 urkundlich genannt). 2) Der von Bissee (Bistende) 1253. 3) Der von Pogwisch 1310. 4) Der von Barkau 1294. 5) Der von Wolfsdorf 1310. 6) Der von Warnow 1327 und 7) der v. d. Knope 1330. Es führt dann schließlich die Untersuchung zu dem Resultat, daß die mehrfach hervortretende Familiengemeinschaft, theils angezweifelt, theils aus dem Grunde bestritten wird, daß, da die Stammverwandtschaft, wo Glieder dieser Familien in Urkunden von gemeinsamen Interesse vorkommen, nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, sie auch nicht vorhanden war. — Der Ansicht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß wenn eine Verwandtschaft, in Urkunden von gemeinsamen Interesse nicht ausgesprochen wurde, sie auch nicht vorhanden war, kann man unbedingt nicht zustimmen; denn die Trennung der Familien, später verschiedenen Namens, konnte längst vorher stattgefunden haben, bevor die Namen, wie oben bekannt wurden und es war wohl noch die Erinnerung an der Zusammengehörigkeit, vielleicht auch gemeinsame Rechte vorhanden, die aber keine Veranlassung gaben, in den Urkunden die Verwandtschaft zu constatiren. Wir finden es in den Urkunden unserer Familie, wo ganz nahe Verwandte, freilich desselben Namens aufgeführt stehen, daß uns höchst selten der Grad der Verwandtschaft angegeben wird; die Urkunden machten es nicht erforderlich. Zum Schluß jener Abhandlung heißt es: „Daß aber alle diese Familien den Wolf im Wappen führten, der von der Familie Wolf auf die andere überging, erklärt sich wohl durch ihre Verschwägerung und ihren Antheil an denselben Vasallendiensten (seruitia), was sich auch bei den Pommerschen Geschlechtern als die hauptsächlich wirkenden Ursachen für die Ausgleichung der Wappen nachweisen läßt.“ Ein Nachweis ist hier nicht geführt. Ein unbestreitbar gemeinsamer Vasallendienst war die Gemeinsamkeit des Burgmanndienstes doch sind aus den Burgmannschaften zu Demmin und Gützkow, viele Pommersche Geschlechter verschiedenen Wappens hervorgegangen.

Aus den Nachrichten über die Familie Wolf fügen wir dem bereits Gesagten noch hinzu, wobei Wiederholungen nicht zu vermeiden sind: Des Ritter Gerhardus Lupus, der 1212 in der Grafschaft Danneberg bekannt wurde, Söhne und Neffen waren: Borchardus Lupus canonicus Ratzeburgensis 1230; Borchardus Lupus miles 1230; Theodoricus Lupus vasallus c. 1230 und Marquardus Lupus vasallus c. 1230. — Borchardus wanderte nach Osten und lebte 1237—45 in Mecklenburg, sein ältester Sohn Gerhard II. Knappe 1252, Ritter 1269, übersiedelte nach der Mark Brandenburg. 1293—1303 kommt dort, aber auch noch in Mecklenburg dessen Sohn Con-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rad II. Lupus, Ritter, vor. Dieser hinterließ zwei Söhne Gerardus III. Wolf, Ritter 1320—21, der zu Scapow in der Uckermark saß und mehrere Kinder hatte, von denen nur Gereke oder Gerardus IV. Wolf, Knappe 1335—50, Hofrichter (judex curiae generalis) der Markgrafen 1344—46 urkundlich bekannt wird, deren Söhne aber, Karl IV. Landbuch in den Vettern Eggard und Kuneke (Conrad III.) zu Bandelow Klinkow und Scapow und Werner Wolf zu Weggun in der Ukermark namhaft macht und den Martin Wolf, Ritter, 1337 bei Witbrietzen und Neuendorf in der Zauche u. s. w. Von Borchard I. zweitem Sohn Hinricus Lupus, Ritter in Mecklenburg 1260—83, ging wie schon gesagt, die Mecklenburgische und Pommersche Linie aus.

In Lauenburg blieb Theodoricus Lupus, ein Bruder oder Vetter des nach Mecklenburg wandernden Borchard's zurück. Nach dem Zehntregister des Bischofs von Ratzeburg saß er circa 1230 als Vasall des Bischofs von Ratzeburg zu Gudow (dem jetzt von Bülow'schen Stammsitz im Fürstenthum Lauenburg, mit welchem das Landmarschall-Amt vereinigt ist). Neben ihm kommt ein Vasall Marquardus zu Sarnekow, welches mit Gudow grenzt und zu Linove in der Parochie Nusle vor, der für seinen Bruder und für denselben Ritter Marquardus I. Lupus zu halten ist, der 1248--1283 zu den älteren Vasallen der Grafen von Holstein gehörte, von welchem Marquardus unzweifelhaft die Lauenburger und Holsteiner Linien abstammen.

Theodoricus Wulf auf Gudow wird auffallender Weise bei der großen Ausführlichkeit, mit welcher die Nachkommenschaft Burchard's und Marquard's angegeben ist, hier weiter nicht verfolgt. Aus diesem Umstande, vorausgesetzt, daß die Angaben über dies Geschlecht zu erweisen sind und man sich mit der Annahme der Stammeseinheit der Geschlechter Wolf und Winterfeld einverstanden erklärt hat, kommt man gar leicht auf den Gedanken, daß dieser Theodoricus aus dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschlechte Wolf es war, der den alten Namen Wolf aufgab, und mit dem neuen Namen Winterfeld, der Ahnherr dieses unsers Geschlechtes wurde. Es ist glaublich, daß er das beschränkte Verhältniß eines bischöflichen Vasallen verlassen und in die Hörigkeit der mächtigen Markgrafen Ascanischen Stammes getreten sei. Wir haben schon früher die alte Mark Salzwedel als ein offenes Feldlager bezeichnet, in welches jeder ging, der sich seiner Kraft bewußt war. Mit Uebernahme des bereits vorhandenen, zum Burgdienste von Salzwedel gehörigen festen Hauses Winterfeld, wechselte der Name, während das alte Wappen blieb. Dieser neue Name nun, mit dem alten Wappen, den Wolf im Schilde, wurde Eigenthum seiner gesammten Nachkommenschaft. Durch eine nicht unwahrscheinliche Zusammengehörigkeit des Geschlechtes Wolf mit dem Wolfenbüttel'schen Stamme, wird eine solche Annahme nicht unvereinbar mit dem früher Gesagten.

Könnte etwas die Annahme: daß Theodoricus Wulf 1230 noch auf Gudow, der erste Winterfeld wurde, beeinträchtigen, so ist es die Angabe, daß er noch im Jahre 1230 Wolf genannt ist. Um diese Zeit nämlich, oder doch wenig später, wanderten die Winterfelde bereits über die Elbe und gründeten bei Wredenhagen einen gleichnamigen Sitz (Th. I. 92—94). Wir haben damals gesagt, daß diese Geschlechter, die einen bereits gesicherten Familiennamen mitbrachten, mindestens in zweiter Generation stehen mußten. Es mußten also schon des Theodoricus Söhne sein, mindestens ein Bruder-Paar, welche übersiedelten, während der älteste Sohn den Besitz und die Pflichten des Vaters in der Heimath erbte und sein Geschlecht dort fortsetzte. Vom zurückgebliebenen Stamme mag dann sich aus einer der nächsten Generation ein Zweig nach der Ukermark begeben und die Linie dort begründet haben. Die Annahme der ersten Wanderung von einem Bruder-Paar rechtfertigt sich, aus einer verwandtschaftlichen Zusammenstellung derer, welche wir zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Westpommern, bereits

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kennen gelernt haben. Diese Annahme schließt jedoch nicht aus, daß in die Länder diesseit der Elbe später noch andere vereinzelt übertraten, wozu wir namentlich jetzt gern diejenigen rechnen möchten, von denen sich Spuren in der Gegend von Parchim zeigen.

Wollen wir eine Verbindung mit dem Geschlecht der Wolf nicht und noch viel weniger eine directe Abstammung von Theodoricus Wolf anerkennen; dann kann zwar die Ausbreitung unsers Geschlechts von seinem Ausgangspunkte aus, nur in der angegebenen Weise stattgefunden haben; wir müssen aber darauf verzichten, als Stammvater des Geschlechts zu einen bestimmten Namen anzunehmen.

Den in der Altmark zurückgebliebenen Familiengliedern mag man die Bezeichnung Stammlinie geben, doch ist diese, so weit bekannt, nie recht zur Entwickelung gelangt, bis sie endlich durch den geistlichen Stand in den bürgerlichen eintretend, zuletzt spurlos eingeht.

Vielleicht gehört zu ihr eine jetzt bürgerliche Familie unseres Namens, welche aus der Altmark stammend, dasselbe Wappen führt und seit 4 Generationen in angesehenen Beamten-Stellungen bekannt geworden ist.

Am Schluß dieses ersten Kapitels unserer Geschichte, haben wir bis jetzt S. 77 und 88 nur Henricus Winterfeld Presbyter 1378 zu Salzwedel aufzuführen vermocht, nunmehr sind wir in der Lage, die Namenreihe der in der Altmark zurückgebliebenen Geschlechtsglieder zu vervollständigen, und zwar ebenfalls der Gegend von Salzwedel angehörig und in Beziehungen zum Kloster Arendsee. — Wir verweisen gern auf die Verbindungen zu beiden Orten, als auf ein Document der Beweisführung eines Hervorgehens grade aus diesen Gegenden.

Der Edle Jatzko von Salzwedel, Edelvoigt 1212—18 noch zu Salzwedel (Alten Salzwedel), der 1222 sich in Holstein aufgehalten hatte, wurde ungefähr 1233 durch seinen Bruder Conrad, seit 1233—45 Bischof von Cammin, nach Pommern be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rufen. Dessen ältester Sohn Johannes heirathete eine Tochter Wratilslaf's von Gützkow, aus einer Nebenlinie des Pommerschen Fürstenhauses und gelangte so in den Besitz der Grafschaft Gützkow. Von den Söhnen dieses ersten Grafen von Gützkow, die ihrer von der Mutter herrührenden Blutsverwandtschaft wegen, durch die Pommerschen Fürsten als consanguinei und cognati anerkannt wurden, vermählte sich der jüngste Johannes Graf von Gützkow mit einer Schwester Bogislaf IV. Sohn des ersteren war der Graf Nicolaus von Gützkow, Sohn des letzteren Herzog Wratislaf IV. (34). Am 26. Juni 1215 schenkte der Pommersche Herzog Kasimir zu Demmin unter Zustimmung seines Sohnes Wratislaf und in Gegenwart mehrerer hochgestellten Geistlichen und wendischen Edlen, dem Cistercienser Jungfrauen-Kloster zu Arendsee bei Salzwedel, das Dorf Wargentin und den halben Wargentiner, später Malchiner See. Dieser nunmehr eingegangene Ort lag unweit des heutigen Gräflich Hahn'schen Stammsitzes Basedow und unfern Malchin und der heutigen Pommerschen Grenze. Diese Verleihung von Wargenthin an das entfernte Kloster Arendsee ist für die Landesgeschichte von der höchsten Bedeutsamkeit und muß einen tiefen Grund haben und beginnt eigentlich die christliche Geschichte des östlichen Mecklenburgs, welches damals zum größten Theil den Pommerschen Herzogen unterworfen war, mit der Germanisirung Wargenthins. Arendsee, zum Bisthum Verden gehörig, als das älteste Stammkloster in den Marken 1184 gegründet, stiftete auch das Kloster Sonnenkamp an der Ostsee bei Bukow. Eines der ältesten Güter dieses Klosters führte den Namen Arendsee (35). In der Ukermark findet man auch frühzeitig das Dorf Arendsee, als dessen Besitzer zuerst die Beenz und Winterfe'ld genannt werden.

In dem Verzeichniß der Memorien des Klosters Arendsee für alle Wohlthäter, von dem Stifter Markgraf Otto I. ab (nach einem Copialbuch, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

niedergeschrieben) liest man: „Domini henrici scütten, frederici et gherardi de wynteruelde, horum memoria celebrabitur dominica circumdederunt (36). Die Jahreszahl fehlt, also ist die Orientirung schwierig; aber daraus, daß beide, Fredericus und Gherardus, in dieser Aufzeichnung des Todtenbuchs nebeneinander stehen, folgt keineswegs als nothwendig, daß sie auch zu derselben Zeit gelebt haben. Fredericus de Wynteruelde wird weiter nicht genannt, wohl aber später von 1336 ab Gherardus mehrfach. Ersterer muß also vor dieser Zeit gelebt haben. Dominus Heythenricus dictus Scütt kommt 1256 als Zeuge vor in einer Urkunde, die ein Zeugniß über den Ursprung und die Wunderthätigkeit des heiligen Blutes zu Stepenitz ausstellt (37). Vielleicht gehört Fredericus de Wynteruelde auch dieser Zeit an, und wäre er alsdann der Zeit nach der erste unsers Namens, der bekannt geworden ist.

Actum und Datum Lüchow den 3. Juni 1336 überläßt Ditmarus dictus de Rekelingh famulus alle seine Besitzungen in Sannen dem Kloster Arendsee. Zeugen sind: Dominus Johannes de hilghenuelde, Dominus Gherardus de winteruelde, Sacerdotes, Henninghus Clezinch, Ludericus Cyker, Ackerman famuli (38). Dominus Gherardus, obgleich hier als Priester genannt, ist nichtsdestoweniger ein Glied des Geschlechts der Winterfeld, wohin ihn auch das Register zum Codex rechnet; denn daß der Adel geistliche Würden annahm, war nichts Ungewöhnliches. Er brauchte nicht der Pfarrer zu Winterfeld sein, er würde dann in späterer veränderter Stellung nicht mehr Winteruelt genannt worden sein, sondern mit dem Vornamen, oder war er andern Geschlechts, mit seinem wirklichen Zunamen.

S. 85 unserer Geschichte, Urkunde von 1381 ist ein Cordbock, Perner tho Winterfeld Zeuge, dieser hätte sich, wenn wir Gherardus als Priester des Ortes annehmen, dann Cord de Winteruelde, Perner, nennen müssen. S. 85 ist eines Luder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Reckelingen Hof zu Winterfeld erwähnt, auch angeführt, daß Gerhard Wolf schon 1298 ein Eigenthum in Sannen hatte.

Nach einer Urkunde vom 12. September 1337 macht Johannes, sacerdos, dictus de hilyhenuel de Schenkungen, bestehend in Hebungen aus Liesten pp. Testes vero hujus rei sunt, dominus Gherardus tunc temporis prepositus in Crewese dominus Nickolaus de Rossow perpetuus vicarius in Arnse, dominus Gherardus Wynteruelde, dominus Thidericus de Berlin, dominus Johannes de Coppenik, sacerdotes etc (39). Von dem ersten Zeugen ist nur der Vorname und das Amt, von dem zweiten der ganze Name und das Amt angegeben. Die Rossow waren eine angesehene rittermäßige Familie, welcher das Kloster schon mehrere Schenkungen verdankte. Bei Gherardus Wynteruelde läßt das fehlende von nicht einmal die Möglichkeit zu, daß der Name vom Amte des gleichnamigen Ortes geführt wurde. Wiederum 25. Juli 1339 kommen in einer Schenkungs-Urkunde des Klosters Arendsee: Dominus Nycolaus de Rossou und Dominus Gherardus de Wynteruelde vor (40). In der Urkunde vom 25. Juli 1342, laut welcher das Kloster über Hebungen in Sannen, Liesten pp. verfügt, sind Dominus Nycolaus de Rossow und Dominus Gherardus de Winteruelde die ersten Zeugen, ihre Würde als Priester ist nicht angegeben (41). Unterm 13. Mai 1349 überlassen die von Garthow dem Kloster Arendsee Hebungen in Genzin. Unter den Gebern ist hier Johannes dictus de Chartow, Plebanus in Wustreue genannt. Der Schluß der Urkunde lautet: „et nos henninghus et Boldewinus fratres, necnon Johannes et busso singuli dicti de Chartow et Hinricus dictus Rossow in testimonium omnium premissorum Sigilla nostra a nobis presentibus sunt appensa. Testes vero hujus rei sunt: Meynardus prepositus tunc temporis in Arnse Dominus Nicholaus de Rossow, Gherardus winterueld sacerdotes, Nicholaus plebanus in hilghen-

uelde ꝛc. (42). Die Urkunde desselben Klosters vom 15. Juli 1350 (43) schließt: Testes eciam hujus rei sunt: Discreti viri domini Gherardus de Wynteruelde, perpetuus in ecclesia nostra vicarius u. s. w. und in einer Urkunde von demselben dato: Testes eciam hujus rei sunt: Discreti viri, domini Gherardus de Winterveldе, perpetuus in ecclesia nostra vicarius Henricus in Crughen noster perpetuus capellanus ꝛc. In einer Urkunde des Klosters vom 7. December 1350 sind Zeugen: honorabiles viri et discreti domini henricus, prepositus in Crevese, Gherardus de Winteruelde ac Nycholaus de Rossowe, perpetui in ecclesia nostra vicarii (44). Wir müssen hier die Bemerkung machen, daß sobald ein Edelmann in den geistlichen Stand getreten war, ihm das sonst für den adelichen Laien übliche strenuus niemals gebührte, derselbe statt dessen die Bezeichnung discretus, die eigentlich dem Bürgerstande zukam, erhielt. Unter der Bezeichnung sacerdos, Priester, Pape, verstand man im Mittelalter nur einen geweihten Priester, gemeinhin Domherrn. Wir haben bei allen diesen Urkunden es für überflüssig erachtet, näher auf den Inhalt einzugehen; uns kam es nur darauf an, die Beziehungen Gerhard's zum Kloster Arendsee zu constatiren. Mit Sicherheit über das verwandtschaftliche Verhältniß dieser beiden Fredericus und Gherardus die Winteruelde, als die ältesten bekannten Glieder des Geschlechts in der Altmark, urtheilen zu wollen, fehlt jeder Anhalt. Vielleicht war es Vater und Sohn.

Der schon S 77 und 88 genannte Dominus Henricus Winterfeld presbiter, 1378 Zeuge in der Nähe von Salzwedel (45), wäre der dritte in der Reihe und eine volle Generation später lebend.

Hans Wintervelt, (Gesch. S. 334 § 23) schon erwähnt als Zeuge in einem Notariats-Instrument, über die Veräußerung der Gänseburg durch Caspar Gans zu Putlitz an Hovener und durch diesen an Mathias von Jagow vom Jahre 1474, gehört auch wohl hierher, denn es bezieht sich diese

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urkunde nicht auf die Gänseburg zu Perleberg, sondern auf eine Gänseburg am Aland bei Scharpenhufe, unfern von Seehausen, und heißt die Stelle jetzt noch ebenso. Der einst bedeutende Besitz der Putlitz in jener Gegend ist theilweise an die von Jagow übergegangen (46). Auch sei gleichzeitig bemerkt, daß die Gänseburg bei Perleberg nicht das sogenannte Wallhaus in Perleberg war, sondern in den heutigen Gärten vor dem Wittenberger Thore lag. Die Schlußfolgerungen, welche wir an bezüglicher Stelle, aus diesem Instrument und der Zeugenschaft des Hans Wintervelt gezogen haben, müssen wir hiernach selbst als irrthümlich erkennen.

Die Hans Winterfeld'sche tho Stendal kommt 1516 vor. Am 4 Juli desselben Jahres nämlich, verglich Albrecht v. d. Schulenburg als Hauptmann der Altmark mehrere Pachtherren, wegen eines Hofes zu Valkenberg Ein solcher war auch Benedict Schönebergh. Von diesem heißt es: In dessen Handel Benedict Schoeneberg sik hören laten, vat he aver den genannten Hof vnd syne thobehöringe dem prauest tho Sehusen vnd der Hans Winterfeld'schen tho Stendal, jewelken ok eyne mark tynses op wedderkoop verköft vnd verschreuen hebbe u. s. w. (47).

Heinrich Winterfeld. 12. April 1521 und 13. April 1525. Ik Ludeloff von Aluensleve Ritter, Herrn Busso zeliger sone, Bekennen apeuber tugende vor mieh, myne Eruen vnd alswem. So vnd als herne Busse myn vader, ok myn broder Cord alle gott zelige, vnd ik in sampt vor vns vnd vnsen Eruen in twen vnsen breuen drüddehalven Wispel gersten in den dorpern to Brunow vnd Almersleue Hinrick wynterfelde vnd synen Eruen edder dem hebber düsses breues mit synen vnd syner Eruen guden willen vor hundert rynsche golden gulden mit eynem wedderkope in pantschop vorsettet vnd vorkofft hebbe u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ferner: Wy Achatius vnd Eliades van Aluens, leue ghebrodere, Albrechtes zeligher sone, Bekennen openbar myth düssem breue tügende vor alswem, de ehn sehn horen effte lesen, dath vnss de Erszame Hynrik Wynterfelde heft vornöghet vnd toghetalt eyn hundert Rynsche gulden u. s. w. Zu Pfand wurden gesetzt Unterthanen zu Plate wohnhaft und wurde die Rückzahlung zu Salzwedel verabredet (48). Wir haben es hier offenbar mit einem Winterfeld zu thun, der nunmehr dem Bürgerstande zugezählt wurde, wodurch jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe dem adelichen Stamme zugehörte; denn man findet viele alten Adels in Listen der Bürger und Einwohner der Städte: z. B. die von dem Knesebeck in Salzwedel; von Alvensleben in Gardelegen; sowie bei Stendal die Winterfeld (49).

In einer die Stadt Strasburg betreffenden Urkunde vom 2. Juli 1434 sind Zeugen: „Der Ehrsame vorsichtige Borgemeister von Stratzeborch Arnd Wittenborn, Hannß Rindhorst und der Ehrbare Eggert von Holzendorp, und Thydik Milow, Rathsherren und mehr ehrlike Lüde.“ Eggert von Holzendorp unverkennbar dem in der Nähe angesessenen altem Geschlechte gleiches Namens zugehörig, erhielt dennoch nur bürgerliches Prädicat (50).

Nachträge zum II. Capitel.

(Von S. 89 bis 178.)

Dem im § 1 dieses Capitels bereits über die Wanderung deutscher Geschlechter, in die christlich germanisirten Slavenländer Gesagten, ist wesentlich nichts hinzuzufügen.

Im § 2 sind zunächst Druckfehler zu berichtigen: statt Witzlar lese Witzlaf, auch muß es Franzburg und Nienkamp heißen und statt Worle und Werde stets Werle stehen.

In der Gegend von Wredenhagen, da wo der Ort Winterfeld lag, unverkennbar gegründet durch unser Geschlecht, welcher wie S. 96 gesagt worden, von den Herren von Werle dem Kloster Campen geschenkt wurde, besaß auch das Kloster Amelunxborn als eine Schenkung der Mecklenburg'schen Fürsten aus alter Zeit, den Hof Dransee mit dem See Schweinreich, Sevekow und die in dieser Gegend eingegangenen Dörfer Bale, Raderang, Zemptow und Klein Berlin (Lüttken Berlin) mit dem See zu Groß Berlin, die Kahle- und die Schildermühle u. s. w., die wenigstens dem größten Theile nach, zum alten Lande Turne gehörten (1). Am andern Orte wird diese Gegend ganz zum Lande Lietze gerechnet (2) und Klein Berlin jetzt Berlinchen als ein altes Besitzthum der Familie Behr bezeichnet: „Schon früh hatten die Behr auch Besitzungen in dem südöstlchen Winkel Mecklenburgs, eines ehemaligen Mark Brandenburgischen Gebiets. Vom Jahre 1249 bis 1274 erscheint der Harnid Behr, welcher auch wiederholt öfter am Hofe der Pommerschen Herzoge auftritt, häufig

am Hofe der Fürsten von Werle in der Stadt Roebel; einmal den 20. April 1254 mit seinen Brüdern und ein ander Mal den 25. September 1270 mit Wedego Behr, der vermuthlich auch sein Bruder war, und am 20. April 1270 auch am Hofe des Fürsten Nicolaus von Werle zu Güstrow. Harnid Behr besaß höchst wahrscheinlich mit seinen Brüdern das Dorf Klein Berlin, in dem früher zum Fürstenthum Werle gehörigen Lande Lietze, welches sich zwischen Wittstock, Zechlin und Wredenhagen ausdehnte. Ohne Zweifel ward dieses Gut schon früh von den Behr erworben, vielleicht schon im Jahre 1239, da am 26. Mai 1239 der Ritter Lippold Behr bei dem Fürsten Nicolaus von Werle zu Roebel war. Am 13. Januar 1274 verkaufte der Harnid Behr mit seinen Söhnen Otto und Gothemar und seinen Brüdern Lippold und Theodorich dem Kloster Amelunxborn zu dessen Hofe Dransee, das Dorf Klein Berlin, wie es Harnid Behr bis dahin zu Lehn getragen hatte."

Sicher wurde die ganze Gegend etwa um diese Zeit geistliches Gebiet und kam Winterfelde an das Kloster Campen. Dies Zusammenwohnen hier, sowie das gleichzeitige Auftreten mit den Behr in der Grafschaft Gützkow, dann die engern Verkehrs- und Besitzverhaltnisse daselbst, veranlassen uns zu der Annahme, daß auch die Wanderung beider Geschlechter nach Pommern in Zeit und Weise eine gemeinsame gewesen sei.

Das Kloster Doberan hatte auch Besitzungen in dieser Gegend, die umgeben waren von Orten, die den Klöstern Dünamünde und Arendsee gehörten.

S. 97, Z. 20. Hinter Dünamünde ein Komma; es war ein Tochter-Kloster von Stolpe a. d. Peene, dieses hatte frühzeitig Besitzungen in dem nördlichen Theil der heutigen Priegnitz.

S. 99, Z. 8: Flotowen statt Flotaum; Z. 11: Linstowen statt Leistowen.

S. 101, Z. 17: der statt die; Z. 29: gehörte statt gehört.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da die Umgegend von Parchim, sowie der nördliche Theil der heutigen Priegnitz, erwiesen später germanisirt wurden als der Theil Mecklenburgs, aus welchem der Wanderstrom nach Pommern und der Uckermark sich fortbewegte; so sind die Spuren unseres Geschlechts, welche wir in Parchim beachtet haben, auf eine spätere Einwanderung zurückzurechnen, die weiter zu verfolgen uns jeglicher Anhalt fehlt.

Ueber den Seite 102 aufgeführten, durch Westphalen's Siegelzeichnung bekannten Ditricus Winterfeld ist, was die Treue in der Zeichnung betrifft, bereits berichtet; dies schließt jedoch die urkundlich beglaubigte Existenz nicht aus, und läßt das Vorkommen in diesem Geschichtswerke, die Identidität mit einem Thidericus de Winterfelde, der uns in Pommerschen Urkunden um dieselbe Zeit begegnet, als höchst wahrscheinlich annehmen.

S. 103 zu § 4 fügen wir ergänzend hinzu: daß die Einwanderung der Unsrigen nach Pommern, zu den Ufern der Peene, wie die Chronisten angeben, nicht schon zu Ende des 12. Jahrhunderts statt fand, sondern wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und dann von allen Einwanderern auch nicht gleichzeitig begann. Dies führt dahin, daß wir die Abstammung derer, die wir zahlreich vereint zuerst in Pommern vorfinden, von einem Brüder-Paar, welches Winterfelde im Lande Mecklenburg baute, annehmen müssen. Zu dieser Schlußfolgerung gelangt man förmlich gezwungen, wenn man die Persönlichkeiten in ihrem urkundlichen Auftreten, besonders in Bezug auf ihr Vasallenverhältniß und ihre Zugehörigkeit, zu den durch die Theilung des Jahres 1295 nunmehr getrennten Gebieten, von Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin, genau verfolgt und verwandtschaftlich zusammen zu stellen versucht. Obwohl nur selten die Verwandtschaft ausgesprochen wird, so begreift es sich doch, daß sie vorhanden war und daß wir es mit zwei aus dem Brüder-Paar hervorgegangenen Familiengruppen zu thun haben. Zu der einen gehören Adam § 5 und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Martin § 7 als Brüder, beide urkundlich zuerst genannt, als erste Generation; des ersteren Söhne sind Tidericus § 6 und § 15, Adam § 14 und Martin § 16. Martin's Sohn war Henning § 9; dies die zweite Generation, hauptsächlich Pommern-Wolgast zugehörig. Zu der andern Gruppe, die urkundlich wenigstens später erscheint, rechnen wir Nicolaus § 13 in erster, und Martin § 10 und Dame § 11 als muthmaßlich seine Bruder-Söhne in zweiter Generation, Vasallen von Pommern-Stettin. Die Väter dieser beiden ersten Generationen, waren das Bruder-Paar welches nach Mecklenburg wanderte, den eigentlichen Stamm auf Winterfeld in der Nordmark zurücklassend, mit gleichem Namen und Wappen. Dies zur Orientirung schon jetzt. Den Gründen zur Aufstellung einer solchen Abstammung, werden wir nach Möglichkeit bei den einzelnen Personen Rechnung tragen.

S. 113 § 5 nicht § 8 ist Adam de Winterfelde zu erst genannt. Er erscheint von 1267 bis 1286 den 5. December in den Urkunden unter der Bezeichnung, Ritter Adam von Gützkow, wo er das Amt eines Gräflichen Voigtes bekleidete und erst 1286 den 12. December unter seinem Familien-Namen. Es ist bezeichnend für die Herkunft, da notorisch die Grafen von Gützkow mit ihrer alten Heimath noch fast ein halbes Jahrhundert in enger Verbindung blieben. Der Burghof Crovelin war sicher das, dem Voigte Adam ursprünglich verliehene Besitzthum.

Adam 1286. Herzog Bogislaf IV. (Schwager des Grafen Johann von Gutzkow) schenkt dem Kloster Verchen die proprietas des Dorfes Gnewsow. Zeugen sind: Nicolaus nostre curie Capellanus, Nicolaus Draco marscalcus noster sollempriis, Fridericus Wlpes, Hinricus Wlpes, Hinricus Heydhene, Johannes de Gramsow, Adam de Wintervelde, smelingus, milites et quam plurimi alii fide digni. Datum et actum in claustro Verchen anno Domini M°CC°LXXX°VI° nonas Decembris que est vigilia beate

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lucie virginis gloriose (5. oder 12. December). (Verchener Matrikel No. 33) (3).

Ferner 1288 bestätigt Herzog Bogislaf IV. dem Kloster Gobelenhagen (später Jasenitz) dessen Güter und Privilegien (Jasenitzer Matrikel II. No. 8) d. d. Uckermünde die epiphanie Domini. Unter den Zeugen Herzog Bogislaf's ist wiederum Adam aufgeführt (4).

1289 verleiht Herzog Bogislaf IV. dem Kloster Stolpe 22 Hufen im Dorfe Relyzowe und das ganze Dorf Donyn. Zeugen sind: Dominus Hermannus abbas in Colbaz, Dominus Bernardus in Vznam, Dominus Johannes abbas in Hylda, Nicolaus prepositus in Pyritz, Hinricus de Grambowe notarius noster, clerici. Dominus Jaczo comes de Gutzecowe, Nicolaus Draco noster marscalcus, Swane pincerna, Rodolphus de noua ecclesia, Adam, Wizico, Vulpes, Bunnyngus, Tammo de Buddesowe, milites nostri et alii viri multi fide digni et honesti. Actum Ukermunde et datum ibidem Anno domini Millesimo Ducentesimo Octuagesimo Nono, VIII° Kal. Nouembris (25. October) (5). Unter den Vasallen bei diesem, nach den Zeugen zu urtheilen, wichtigen Acte der Regierungs-Thätigkeit Herzog Bogislaf's, stand Adam wiederum in der Vorderreihe und wird hier, als bekannte Persönlichkeit, nur mit dem Vornamen genannt, derselbe war ein ungewöhnlicher, so daß er auch bei seinem ersten Erscheinen genügte, die Persönlichkeit dadurch festzustellen.

Zuletzt noch kommt Adam 1294 vor, in welchem Jahre die Herzoge Bogislaf IV., Barnim II. und Otto I. dem Kloster Colbaz das Dorf Bynow und 6 Hufen in Wardenberge bestätigen. Datum Damb, actum ibidem anno domini M°CC°LXXXXIIII. Testes: Dominus Johannes, prepositus Robelensis, Dominus Bertoldus et Gerardus fratres Copar, Godeke, Reimbertus de Wacholt, Adam de Winteruelde, Euerhardus de Koldem-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beke, milites, et quam plures alii fide digni (6). Entfernt von der engeren Heimath, wird Adam wiederum mit dem Familiennamen bezeichnet, zumal da die meisten der genannten Zeugen, zu Adam's uns sonst bekannter Genossenschaft nicht gehörten. Adam mag bald nach seinem letzten Bekanntwerden verstorben sein; sein um 1292 angenommenes Todesjahr ist deshalb um einige Jahre hinauszurücken. Ziehen wir aus der Zeugenschaft Adam's in den verschiedenenen Urkunden ein Ergebniß, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß Adam schon reiferen Alters war, als er einer der ersten, wenn nicht der erste unseres Geschlechts in Pommern einwanderte. Zuerst im Dienste der Grafen von Gützkow, gehörte er alsbald zu den fideles der Herzoge, die man unter der Bezeichnung consiliarii begriff (1289 milites nostri), diese auf Reisen bei geschäftlichen Handlungen begleitete und in ihren Urkunden zeugte, wie wir ihn denn auch in Verchen, Ukermünde, Demmin und Damb finden. Die consiliari bestanden von der Mitte des 13. Jahrhunderts an, fast ausschließlich aus eingewanderten Deutschen und unterscheiden sich von dem freien landsässigen Lehnadel, als Inhaber einträglicher Voigteien und verliehener Güter; sie gehörten aber auch in gewisser Beziehung zur Burgmannschaft der Haupt-Landesvesten. Den eigenen Besitz Adam's lernen wir nicht kennen, er mag auch wohl nicht bedeutend gewesen sein, weshalb es erklärlich, daß wir von seinen Söhnen weniger erfahren und es ihnen leichter wurde, die neue Heimath wieder zu verlassen.

Wollen wir eine Zeit der Einwanderung bestimmen so mag dies das Jahr 1267 gewesen sein, zusammentreffend mit dem Erscheinen der Behr, nach Veräußerung ihres Besitzes Kl. Berlin und dem ersten Bekanntwerden von Hinricus Heyden, dem Ahnherrn seines Geschlechts in Pommern 1278.

Die Urkunde vom Jahre 1292 laut welcher die drei Brüder Bogislaf IV., Barnim II. und Otto I. der Stadt Demmin ihre Privilegien bestätigen (7) in der wir Adam als Zeugen vermißten, enthält unter den Zeugen die Bekannten: Rei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

marus de Wacholte und Nicolaus Draco obenan stehend; dann außer Fredericus Wlpes und Henricus Wlpes noch Henricus Wlpes de Demin und Henricus Wlpes de Wolt, also alle 4 vom Geschlecht de Vosse. Demmin und Wolde waren damals Landesburgen und gehörten die letztgenannten Wlpes (Vösse) zur Burgmannschaft derselben. Wenn wir daraus, daß Henning Winterueld ein Menschenalter später, als Besitzer eines Theils des festen Hauses Demmin und der Feste Wolde auftritt, zu der Annahme verführt wurden, Adam, den wir zur Burgmannschaft von Demmin rechneten, als dessen Vater zu bezeichnen, so wollen wir dies nicht mehr aufrecht erhalten, sondern andern Gründen, die uns Henning als einen Sohn des Martin § 7 erkennen lassen, den Vorzug geben und als Adam's Söhne hier 1) Thidericus § 6 und § 15, 2) Adam § 14 und Martin § 16 nochmals nennen.

S. 116 § 6. Dieser Thidericus ist unbedenklich eine Generation jünger anzunehmen, als der zuvor genannte Adam, und es ist kein Grund dafür, ihn nicht für einen Sohn desselben zu halten. Ebenso unbedenklich erscheint es uns, daß dieser Thidericus derselbe, von dem wir § 15 geredet haben. Er ist in der hier angezogenen Urkunde Herzog Bogislaf's der Letzte unter den Zeugen, von denen keiner als Ritter bezeichnet wird; überhaupt sind hier die Zeugen des Herzogs, mit Ausnahme von Reimarus de Wacholt, eine ganz andere und zwar jüngere Genossenschaft als in den Urkunden zuvor. Dadurch, daß dieser Thidericus durch den Inhalt der Urkunde in eine gewisse Beziehung zu Greifswald tritt, bekommen wir eine Berechtigung, ihn mit dem Bruder der § 14 und § 16 genannten Adam und Martin zu identificiren. Auch halten wir ihn für denselben, der 1300 lebte und von dem wir, durch die Siegelzeichnung in von Westphalen's Mecklenburgischer Urkunde Kenntniß erhalten; denn wenn auch die Zeichnung ungenau, so läßt sich doch nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

annehmen, daß das Siegel überhaupt und somit die Urkunde reine Erfindung sei. Bei § 15 noch Einiges.

S. 117—119. § 7. Martinus, miles, bildet nach seiner Stellung unter den Zeugen in der Urkunde (8), unbedenklich eine ältere Generation, als der urkundlich früher genannte Thidericus; woraus sich folgern würde, daß er in gleichem Grade der Abstammung mit Adam § 5 stand, für dessen jüngern Bruder wir ihn halten, die beide die ersten Einwanderer waren. Martinus zeigt sich in dieser Urkunde als Vasall der Grafen von Gützkow und Adam war zuerst als Voigt deren Würdenträger und Beamter. Für dieses Martin Sohn halten wir Henning § 9, nicht wie angegeben Martin § 10. Henning, obgleich zu seiner Zeit vielleicht der mächtigste und angesehenste seines Geschlechts, erscheint nichtsdestoweniger an anderer Stelle auch als Gräflich Gützkow'scher Vasall, wie sein Vater, während Martin § 10 weder durch Kagenow, noch sonst sich in Beziehungen zu den Grafen zeigt. Auf die Verbindung Henning's mit Adam § 14, der als ein Sohn Adam's § 5 bezeichnet ist, einer Seits, sowie anderer Seits auf die urkundlich nachgewiesenen Beziehungen beider zu den Grafen von Gützkow, führen wir auch die Annahme zurück, daß dieser Martin ein Bruder Adam's § 5 war und entgehen dadurch der Nothwendigkeit, eine zu große verwandtschaftliche Ausdehnung des Geschlechts in frühester Zeit annehmen zu müssen.

§ 8 ist Einiges über die Wirren der Zeit gesagt; eingehender noch behandelt diese die Geschichte des Geschlechts von Kroecher im ersten Theil, in Veranlassung von Mittheilungen der Erlebnisse des bekannten Droiseke (von Kroecher). Damals als der ganze germanische Norden zum Kampfe bereit, sich in zwei große Partheien gespalten hatte, stand vielfach der Adel selbst seinem Lehnsherrn gegenüber. Der mächtigste Adel der Altmark mit 10 festen Schlössern, hatte sich gegen den Markgrafen Waldemar und seiner Verbündeten, der Stadt Stralsund erklärt und war auf Seiten des Fürsten von Rügen und seiner Bundesgenossen, des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Königs von Dänemark und der Mecklenburgischen Herren. Die Grafen von Schwerin und die Grafen von Gützkow mit einem bedeutenden Anhange adlicher Vasallen, hatten sich eng dem Herzoge Heinrich von Mecklenburg und den Herrn von Werle angeschlossen. Diesen unmittelbar gegenüber standen die Herzoge Wartislaf und Otto von Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin, mit ihnen die in dem Stralsunder Bundesbriefe vom 5. Januar 1316 (9) aufgezeichneten 12 „riddere“ und 125 „knapen van wapen“, gegen ihren Fürsten, mit der Stadt Stralsund. Ebenso standen dänische Vasallen gegen ihren König. Welche Parthei die Winterfelde ergriffen, wissen wir genau nicht, vermuthen aber, daß sie auch damals schon mit den Grafen von Gützkow bei den Mecklenburgern waren

In dem sogenannten Meienburger Vertrage vom 13. December 1316, sind die je 20 Bürgen von Seiten Mecklenburgs und Pommerns nicht genannt, überhaupt verlassen uns die urkundlichen Nachrichten in dieser Zeit. Bald aber treten die Winterfelde an Zahl, Besitz und Einfluß hervor, anderem Adel voraus; solche Stellung, solche Verhältnisse konnten plötzlich nicht entstehen, sie mußten vorbereitet sein; aber sie haderten wohl nach dem Frieden mit ihren Lehnsherrn, und werden deshalb in deren Urkunden nicht genannt. Der erste der wieder vorkommt, ist Nicolaus Winterueltt 1318 im engern Gefolge Herzog Otto's. Später aber, in dem Streite um den Besitz der Ukermark, der nach Aussterben des Ascanischen Fürstenhauses zwischen Herzog Wartislaf, dem sich auch Herzog Otto zugesellte, gegen Heinrich von Mecklenburg entstand, waren die Unsrigen wieder auf Seiten ihrer Pommerschen Lehnsherrn. Erst durch Vertrag vom 18. Juni 1323 trat Waffenruhe ein, und schon 1321 in der Urkunde, worin der Stadt Demmin für die, ihrem Herzoge Wartislaf zu zahlende Orbar Gewähr geleistet wird, ist Martinus Winterueltt unter den Bürgenden:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nos hinricus de Swerin, arnoldus de Grambowe, H. Rosenhagen, Hinricus de Sagence, Jacobus Westinbrügge, gerhardus de Swerin, Michael Vineke, Gerh. Bocholt, Nicolaus Heyden, Martinus Winteruelt, milites; Bernardus de Castro tenore presentium recognoscimus, Nos promisisse et quod promittimus in hiis scriptis fide data et manu conjuncta, viris honorabilibus, consulibus in Demyn quod CCC marcas denariorum XV marcis minus de pension anuali dando domini nostro duci Wartizlao in festo beati martini nunc venturo in se debeant feliciter obtenire. In cujus rei testimonium nostra sigilla sunt appensa, Datum Anno Dn. MCCCXXI feria quarta post inuocavit (10).

In der Urkunde Demmin den 19. August 1322 erkennt Wartislaf von G. G. Herzog an, daß, als er vor der Stadt Gnoien nicht wenig belästigt gewesen, Bürgermeister und Bürgerschaft seiner Stadt Demmin ihm mit Rath und That geholfen, ihm Vorschüsse bis zu 300 Mark an Geld und Pferden gegeben, weshalb er zu Dank verpflichtet sei. Behufs Wiedererstattung dieser Leistungen spricht er die Stadt so lange von der Orbar frei, bis sie von ihm oder seinen Erben die Summe von 900 Mark Pfennige erlangt habe. Testes hujus sunt: Dominus Hinricus de Sagentze, Dns Nicolaus Winterueld, Dns Nycolaus Heyden, Dns Gherardus de Bucholte, Dns Martinus Winterueld, Dns Vineke milites, Bernardus de Castro Mgstr., Conradus nostre curie notarius, Quidelerus noster advocatus et plures alii fide digni. Actum et Datum Dymin Anno Dni CCCXX secundo in vigilia beati Laurentii martyr. glor. (11). Außer Hinricus Sagentze, der Beamter war, ist Dns Nicolaus Winterueld der erste unter den Zeugen. Es

ist dies von Bedeutung für sein Alter und für die Stellung zum Herzoge, sowie anderer Seits dadurch Verbindungen zu Demmin hervortreten, die auf die Nähe seines Besitzes schließen lassen. Nicolaus war älter als Martinus, beide jedoch nicht Brüder, aber sie standen sich verwandtschaftlich nahe, wie solches auch aus andern Urkunden hervorgeht.

Die unter (41) hierbei angezogene Quelle nimmt Bezug auf Stavenhagen's Beschreibung der Stadt Anclam, es ist dies ein Versehen, ebenso ein Druckfehler Urkunde XXVII zur Geschichte des Geschlechts Heyden, es ist Urkunde XL.

S. 129. § 9. Henning ist hier als ein Sohn Adam's § 5 genannt, dafür spräche nur, daß sein Sohn wiederum Adam (Dame) hieß, die Heimath entscheidet hier nicht, sie war zu Anfang wenigstens, bei allen ziemlich dieselbe. Die Gründe, weshalb wir ihn für einen Sohn Martin's § 7 halten, erscheinen uns durchgreifender und zweifelloser.

In der bereits S. 130 erwähnten Urkunde, nach der Herzog Otto I. dem heiligen Geisthause und dem St. Jürgen-Hospital zu Alt-Treptow, wie auch der Stadt das Dorf Grischow schenkt, sind Testes: Ludolphus, Commendator domus fratrum hospitalis in Nigen Stargarde, Presbiter Johannes Morat. Paridam de Wacholte, Johannes Scolentin nostre curie officialis. Nicolaus Winterfelt, Nicolaus Heiden, Mathias Voss. Nicolaus Voss, Henningus Winterfelt, Henningus Drake, Otto de Krukow, milites. Henneke Stade, Henneke Krukow, Henningus Copperen, Bernardus Broker, Victor Broker, Henningus de Heydebrake, Bernardus de Heydebrake, Henningus Buc et Hindenborch famuli. Erardus Boken, rector ecclesie ibidem, Johannes Holste, nostre curie Capellanus. Actum in Alden Trebetowe et Datum ibidem per manum Johannis Lencin, Canonici ecclesie Stetinensis nostre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

curie notarii sub anno domini 1325 feria secunda proxima post diem palmarum (12).

In dieser Urkunde ist wiederum Nicolaus der erste unter den zeugenden Vasallen Herzog Otto I. von Pommern-Stettin, er ist jedenfalls auch älter und seine Stellung damals einflußreicher, als die des hier als Zeuge genannten Henningus Winterfelt.

Durch Henning von Winterfeld führten wir uns ein in den sogenannten Rügischen Erbfolgestreit, der bedeutender wurde, als die früheren Kämpfe. Die Urkunde d. d. Ribnitz 5. August 1326, durch welche derselbe sich dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg versicherte, lautet wortgetreu:

„Ic Henningk van Wintervelde, ridder, bekenne vnd thûghe openbare in dessem brêue, dat ic vnd mìne rechte eruen tŭ dênste sitten schullen dem eddelen manne, mìnen leuen heren, herrn Hinrike van Mekelenborgh, vnd sìnen rechten eruen mit den sloten tŭ der Osten, tŭ dem Wolde vnd mit dem dele, dat ic hebbe in dem hŭs tŭ Demmyn, êwelken bi en tŭ bliwende vnd nymmer van en tŭ kerende, Desse Slote schullen mìnen heren van Mekelenborgh vnd sìnen eruen ôpen vnd underdân wesen tŭ alle eren neden vp alle de leuet ane uppe hertoghen Otten van Stettin; were ouer dat Hertoghe Otte vnd min herre van Mekelenborgh scheiende worde, so schal ic eder mìne eruen riden tû mìnem herren van Mekelenborgh eder tŭ sinen eruen vnd schullen na erme rade dŭn vnd se schullen vs bewaren, dat wì bì usen êren bliuen. Min herre van Mekelenborgh vnd sìne eruen de schullen mì vnd mìne eruen ôk an anderes nêmen herren wisen, men wi schullen to êwelken bi êrem denste bliuen. Tu bethughinge desser dingk so hebbe ic

dessen brêf ghegheuen besegheled mid mìnem inghe-
seghel. Dit is gheschên vnd desse brêf is geschreuen
tü Rilwitz na godes bord dusent iar drehundert
iar in deme soes vnd twintichsten iare des neghe-
sten dingesdages vor sante Laurencies daghe (13).

Das Original in einer kleinen festen Minuskel doch ohne Siegel Henning war hiernach vermuthlich ohne Brüder, jedenfalls ohne Mitbesitzer an den genannten Schlössern.

S. 133 Z. 5 statt Brodendorff, lese Brodersdorp, jetzt Brudersdorf, zwischen Gnoien und Loitz gelegen.

S. 134. Die Urkunde der Grafen Johann und Henning von Gützkow: Actum et datum Gripeswold anno domini MCCCXX septimo, sabbato infra octavas Corporis Christi (14) nennt unter den Vasallen der Grafen: drei des Geschlechts Apenburg und zwei der Wulf, welche beide Geschlechter wir mit dem unsrigen als stammverwandt bezeichnet haben.

Ritter Henning Behr, Marschall des Herzogs Wartislaf von Pommern und seine Söhne hatten dem Bürger Everhardus de Lecenizsce zu Greifswald und seinen Brüdern Antheile und Hufen aus verschiedenen Orten, unter andern auch 1 Hufe und 150 junge Hühner aus Stresow verkauft, welche Orte sämmtlich im Lande Gützkow lagen. Zarnow den 23. April 1321. Unter den Zeugen ist kein Winterfeld. Als aber d. d. Gützkow 15. August 1322 der Graf Johann von Gützkow, die von seinen Vasallen (nostri vasalli) den obengenannten Behr, an den Bürger Everhardus de Lecenizsce und seine Brüder zu Greifswald für 3000 Mark verkauften Güter, denselben verleihet, sind Testes: Magister Conradus, Canonicus ecclesie Camynensis, dictus de Gripeswald, magister Herbordus Herdeghen, Thidericus Scherf (auch Zeuge beim Verkauf), Thidericus Bere, Henningus Bere de Mursowe, Adam Winteruelt, Gherardus de Bocholt, Henningus Winteruelt, milites, Lippoldus

Bere, Adam Winteruelt, armigeri. Wolterus de Lubeke, Hinricus Westphal, Johannes de Lubeke, Johannes Wesent cives in Gripeswold et alii plures fide digni. Datum Gutzekowe anno domini M°CCC° vicesimo secundo, decimo octavo kalendas Septembris (15).

Ist man berechtigt, aus der gemeinsamen Zeugenschaft Schlußfolgerungen zu ziehen? und keineswegs ist die Aufführung der Zeugen etwas Unwichtiges. Sie hat einen tieferen Grund, als zufällige Gegenwart und gewöhnlich ihre Veranlassung in einem engern Verhältnisse der Zeugen, zu der die Urkunde ausstellenden Person oder der in ihr behandelten Sache (16). Wir haben hier außer der Verbindung der hier als Zeugen aufgeführten Winterfelde, zu dem Grafen Johann von Gützkow, auch anzunehmen; daß ein näheres Verhältniß zu den contrahirenden Parten: dem Geschlecht der Behr und der Greifswalder Bürgerfamilie, als auch örtlich eine Beziehung zu den veräußerten Gütern bestand. Die Zeugen vom Ritterstande sind fast nur Behr und Winterfeld. Auf Beziehungen beider Geschlechter zu einander haben wir schon mehrfach hingewiesen, sie waren befreundet, vielleicht verschwägert und im gemeinsamen Besitz, der auf gemeinsame Einwanderung zurückführt. Der Zeuge Adam Winteruelt, miles, ist sicherlich derselbe, der, wie § 14 gesagt ist, des Ditbernus Pannicidi zu Greifswald Tochter geheirathet hatte. Ein dominus Lambertus Lecenizsce war 1314 schon mit diesem Ditbernus in Verkehr gewesen. Die Lecenicsze gehörten zu den ältesten und bedeutendsten Patriziergeschlechtern Greifswald's. Ein Vasallenverhältniß Adam's und Henning's zu den Grafen ist zwar nicht ausgesprochen, doch läßt es sich in Beachtung ihrer Stellung hier und beider Väter zu denselben vermuthen, daß ein solches, wenn auch nur durch geringen Besitz vorhanden war. Der Zeuge Adam Winteruelt, armiger, war Henning's Sohn.

Henning treffen wir urkundlich auch: Gützkow den 27. Februar 1323. Johannes und Johannes, Brüder Grafen

von Gutzkow verkaufen dem Martinus de Monasterio, Bürger in Greifswald, 3 Mark Bede aus drei demselben gehörenden Hufen im Dorfe Diderikeshagen für 30 Mark Denarien. Zeugen: Thidericus Bere, Henninghus Wynteruelt, Lippoldus Bere, milites; Nicolaus Voghet, Arnoldus de Gribow, Conradus Viddechowe nostri armigeri et vasalli, et alii quam plures fide digni. Datum anno domini millesimo CCC° vicesimo tercio, dominica qua cantatur Oculi, in opido nostro Gutzekowe (17). Wiederum Behr und Winterfeld in gemeinsamer Zeugenschaft als Gützkow'sche Vasallen.

S. 135. Der Schluß der angezogenen Urkunde: eine allgemeine Privilegien-Bestätigung der Herzoge Otto und Barnim, Vater und Sohn, von Pommern-Stettin für ihre Vettern Bugislaf, Barnim und Wartislaf, Herzog Wartislaf IV. unmündige Söhne, lautet: Item ex vasallis ante dictis communiter eligi debent 4 Milites, et ex qualibet Civitate 2 Consules, quorum consilio et consensu expidiri et fieri debent omnia et singula, quae in terris praedictis Patruorum nostrorum expediunt facienda. In praemissorum evidens Testimonium sigilla nostra praesentibus sunt appensa. Testes sunt: Magister Conradus, Praepositus Gryphiswaldensis, Leo et Thidericus de Preste, Presbyteri, nostrae curiae capellani, Henningus de Swerin, Henningus et Nicolaus fiatres dicti de Lüssekowe, Henningus Winterueld, Wedego de Osten, milites; Bruker et Wedego Slichten, famuli, nostri consiliarii. Datum Grypeswold Anno Domini 1327, sextz feria proxima post Mauritii et sociorum ejus (18). Henning ist hier unter den Räthen der Herzoge von Pommern-Stettin genannt, war also wiederum versöhnt mit ihnen. Es war gerade diese Zeugenschaft ein Act von Bedeutung und ein Zeichen einflußreicher Stellung, wes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halb auch sein Vasallen-Verhältniß zu den Grafen von Gützkow nunmehr weniger hervortritt.

S. 139. Henning war nach Inhalt einer Urkunde des Jahres 1330, welche später wörtlich folgen wird, bereits verstorben; denn es wird hier eines Besitzes von Schmarsow und Vauselow gedacht, wie ihn Henning Winteruelt inne hatte, „als er noch lebte." Es trifft also zu, wie gesagt ist, daß er bald nach 1328 gestorben sei. Nach dieser Urkunde hatte er nur einen Sohn Dame (Adam) und eine Tochter, welche Ludekinus (Lüdeke, Ludolph) Moltzan zum Manne hatte. Ueber beide siehe Nachtrag zu S. 168 hinter § 16.

Fragen wir nach dem Verbleib der Schlösser mit denen sich der Ritter Henning van Winteruelde, dem Herrn Heinrich von Mekelenborgh anschloß, so sei erwähnt, daß Demmin und auch Wolde alte fürstliche Landesburgen waren, die ihm aber doch in einer Weise eingethan sein mußten, daß er frei darüber, wie es heißt, für seine Erben, verfügen konnte und dennoch finden wir seinen Sohn nicht im Besitz. Zwar stehen in der Urkunde des Jahres 1292, laut welcher die Herzoge Bogislaf IV., Barnim und Otto der Stadt Demmin ihre Privilegien bestätigen: Henricus Vulpes de Demmin und Henricus Vulpes de Wolt als Zeugen; doch diese waren sicher nur Burgmanne daselbst und wählten als solche die Bezeichnung de Demmin und de Wolt zur Unterscheidung von anderen Gleichnamigen desselben Geschlechts. Die Herzoge entäußerten sich in jener drangvollen Zeit häufig wichtiger Vorrechte, als auch fester Schlösser, theils gegen baare Vorschüsse, theils auch als Entschädigung für erhebliche Leistungen im Kriege, auf solche Weise wird auch Henning in den Besitz dieser Schlösser gelangt sein; vielleicht mit dem Beding der Rückgabe, wenn den Forderungen anderweitig genügt wurde.

1338 in dem Friedensvertrage zu Frankfurt, ist Herr Wittig von der Ost mit dem Hus und mit dem Lande Dammin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und was dazu gehört aufgeführt, nicht als ein Eigenthumsherr, sondern als fürstlicher Hauptmann. 1330 hat Bernhard Behr, Wolde auch als ein fürstlicher Hauptmann vom Herzog Barnim von Stettin inne gehabt. 1338 jedoch ist Wolt als Vasallenschloß genannt, doch ist keine Nachricht vorhanden, daß es im Besitz der Winterfelde geblieben war. Die Winterfelde in Pommern lebten zu einem Theil wohl noch grollend mit den Herzogen Otto und Barnim, aber nicht Henning, der des Herzogs Otto Consiliarius war; es muß also über die Rückgewehr eine Einigung im Wege der Güte stattgefunden haben. Ob er als Entschädigung Vanselow und Schmarsow erhalten, oder ob diese Orte früher schon sein eigen waren und ihm die Mittel gaben zu solchem Auftreten, muß unerörtert bleiben.

Wie S. 153 gesagt, mußten die Winterfelde die Räumung von Schloß Ostens zugestehen, falls der Herzog es im Mannrechte gewönne. In dem Vertrage vom 14. August 1338 wird ausdrücklich festgesetzt, daß man sich gegenseitig behülflich sein wolle, die Burgen und festen Häuser, welche nach dem Tode Markgraf Waldemar's gebaut waren, wahrscheinlich ohne Erlaubniß, niederzureißen; ganz besonders wurde die Burg Osten erwähnt, welche man brechen wolle. Die Herzoge Otto und Barnim erklären unter andern; indem sie die Schlösser aufführen, welche mit ihren Mannen dem Markgrafen huldigen sollen: „wenn wir ez inn gewinnen och Ost.“ An anderer Stelle: „Wir sullen och brechen daz Niwhus, daz für die Ost gebowen ist. so wir erst zu Lande chomen“ (19). Es war also der Streit über Osten noch nicht entschieden, und dasselbe wohl noch im Besitz von Henning's Erben. Bald darauf gehörte Osten den Nachkommen Ludeke (Ludolph) Maltzan's, der Henning's von Winterfeld Tochtermann war. Ludeke Maltzan von 1320 bis 1341 Ritter, Rath und Inhaber der Voigtey Loitz. Sein Sohn Bernhard wird als erster Besitzer von Osten genannt, er ist der Stammvater aller jetzt lebenden Maltzane (20).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S. 142. § 10. Martinus Winteruelt, miles, erklärte schon zu Anfang der Fasten des Jahres 1321 mit anderen Genossen, der Stadt Demmin, daß sie ihrem Herzoge die fällige Urbede nicht zu zahlen habe. Ein Jahr später haben wir ihn bereits als Zeugen mit Nicolaus von Winteruelt für Herzog Wartislaf in derselben Sache kennen gelernt (S. 126). 1323 wird er Vasall desselben Herzogs genannt. Herzog Wartislaf IV. verpfändet dem Thidemannus Schuppellenbergh, Bürger in Greifswald, die Bede von 6 Hufen im Dorfe Schönewold. für 220 Mark. Zeugen sind: Arnoldus de Grambowe, Gherardus de Buchold, Hinricus de Zamze, Gherardus de Zweryn, Michael Winekonis, Martinus Winteruelt, nostri milites, et alii plures fide digni. Datum Gripeswold Anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo tertio proximo sabbato ante dominicam (5. März) (21). Von den hier Genannten sind auch Gherardus de Buchhold, Gherardus de Zweryn und Michael Winekonis in den beiden vorher erwähnten Urkunden Herzogs Wartislaf's genannt.

S. 144. Die Urkunde d. d. Nilwitz (Ribnitz) den 5. August 1326 ist auch abgedruckt: Urkunde XLIII zur Gesch. des Geschlechts Heyden. Daß dieser hier genannte Merten derselbe, den wir als Zeugen in den Urkunden Herzog Wartislaf's aufgeführt haben, darüber ist wohl kein Zweifel, wir dürfen nur auf die Gemeinschaft mit Nicolaus Heyden hinweisen.

Die Vornamen Merten, das ist Martinus und Dame, in anderer Form Adam, kommen in dieser Zeit bei unserem Geschlechte, ersterer zweimal, letzterer dreimal vor, wir vermögen jedoch die Persönlichkeiten genau auseinander zu halten.

Ueber den Verlauf des Rügischen Erbfolgestreites ist bereits alles Nöthige gesagt. Es handelt sich hier nur noch um die beiden hauptsächlichsten Ausfertigungen des Friedensvertrages zu Brodersdorf, die dem sachlichen Inhalte nach zwar ziemlich gleichlautend, jedoch verschieden in den Personen, die in demselben aufge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

führt sind. Es ist selbstverständlich, daß für uns hauptsächlich die Namen unsers Geschlechts in Beachtung kommen.

Die Ausfertigung für Herzog Barnim von Pommern lautet im Eingange: „Wy van der Gnade Godes, Hinrik to Meklenborgh, johan vnd henningh to Werle, bekennen vnd betügen openbar in desseme Breue dat hertog Barnam van stetin mit vns gedeghedinghet hefft vor sik, vor sine veddern hertoges Warsclaues Kindere, vor dat Ryke to Dannemark, vor de manne vnde stede stralesund grypeswold. Tanklym vnde demyn vnde vor alle ere hülpere eine stede ewighe sône; also hirmit beschreuen steit.“ ist, soweit sie uns berührt, erwähnt, und als Hauptsache für uns hervorgehoben, daß Marten Winteruelt Mitgelober für Mecklenburg war.

Die Ausfertigung für Mecklenburg mit dem Eingange: „Wi Barnim van der Godes gnâde herthoge tŭ Stetin bekennen ôpenbâre vnd bethûgen in dessen breue, dat wi vôr dat rike tŭ Denemarke u. s. w. êne stede êwige vaste sône mitten edelen heren, hern Hinrike van Meklenborch, hern Johann vnd juncheren Henninge van Werle, also hir nâ screuen steyt“: Die Schlösser und Lande Tribbesees, Grimme und Barth wurden den Mecklenburgischen Herren auf 12 Jahre verpfändet. Ferner Haus, Stadt, Land und Vogtei Loitz, sowie die Vogteien Hertesburg und Stralsund, wurden wieder an die Herzoge von Pommern gewiesen u. s. w.

Vortmer de strâten vnde de wege scolen velich vnde vrî wesen tû wâtere vnde tû lande, also se bi olden tîden hebben wesen. Vortmer de Vangenen scal men bescatten vp ên lik an beydentsiden, de scolen berêden mit hâue de berêdinge, vnde de bescattinge scal stân vppe vêr riddere an beydentsiden vnde vppe mêster Conrade. Vortmer wem dingenisce bekant, de scal se geuen; gêue he êr nicht, men scal dâr tu senden an beydentsîden vnde scal se we panden; to êr nicht bekant, des here scal se

beholden sulf trudde an den hilgen; is id geystliker lûde gôt, so sal se de bûrmêster beholden an den hilgen sûlf vifte. Vortmer de vangenen, de truwelôs worden sint vnde eynes-innecômen sint, de scal men in senden, dâr se lôuet heb ben, wan ment êschet vort ouuer verteynacht; de nicht innecomen sint de scolen sic afnemen sulf trudde an den hilgen pp. Graf Gerd von Holstein sollte mit den Stralsundern an dem nächsten Sonntage nach Jacobi über seine Forderungen verhandeln, an demselben Sonntage sollen auch die Herren von Mecklenburg und von Werle die Mannschaft in den drei genannten Vogteien an die Herzoge zurückweisen. u. s. w. Desse vôrbenômeden heren vän Meklenborgh vnde van Werle nemet desse in ere sône: herthogen Albrecht van Sassen, hertoghen Otten van Lunenborch vnde sîne brôdere, greue Gherde vnd greue Johanne van Holzsten, de greuen van Lindowe, den biscop van Zwerin vnde greuen Hinrike van Zwerin, hern Merten vnde Adam Winteruelt, hern Niclaws vnde Hinric Heyden, hern Hinrik van Zwerin vnde sine Kindere, hern Hardolue Buddesowe, Hinric vnde Seghebant Thum. Desse neme wî in vnse sône: dat rike van denemarken, hertoghe Knut van Sampso vnd Hallant, de greuen van Gutzecowe, hern Hinrike Moltzan vnde sîne vrunt, hern Johan Dotenberghe, Henneken Beren vnde Henneken van Plone vnde anders alle vnse vnde der stede hulpere: Vôr desse sône hebbe wi vntruwen lôuet vnde hebbet mit vns gelouet: Hinric Moltzan, Reywart van Penitze, Vrederic Post, Henninc Winteruelt, Peter Karlessone, Wedeke van der Osten, Niclaws vnde Henninc Luscowe, Rolef vnde Peter van Elsholt, Niclaus Winteruelt, Henninc van Zwerin, Hinric Heyden, Claus vnde Henninc van Copperen, Conrat van Rethem, Lippol

Bere, Degenart van Brusevitze, riddere. Ghise Locstede, Broker, Henninc Bugenhagen, Ghert van Zwerin, Thideke Apenborch, Wedeke Slichte vnd Janeke Heyden, cnapen. Tu bethüchinge desser söne, so hebbe wi vnse yngesegel hegget tû dessem brêue, de is ghegeuen to Broderstorpe, na gôdes bôrt dusent jar drehundert iar in deme acht entwintigesteme iare des mândâges vôr sunte Peters vnde Pawels dâge (22).

Diese Urkunde nennt unter denen, die in die gegenseitige Sühne aufgenommen sind, die beiden Partheien, wie sie sich zur Zeit des Friedensschlusses gegenüber standen. Martin und Adam Winterueltt und mit ihnen Niclaus und Hinrik Heyden, diejenigen, welche mit ihrem Hause Kagerow dem Herrn Heinrich von Mecklenburg zu dienen versprachen, waren auch bei ihm verblieben. Martin Winterueltt und Nicolaus Heyden waren auch Mitgelober auf Seiten des Herrn Heinrich von Mecklenburg; während nunmehr Henningh Winterueltt, zuerst ein Anhänger Mecklenburgs und auch Nicolaus Winterueltt als Mitgelober für Pommern auftreten. Es ist aus der Urkunde mit Gewißheit anzunehmen, daß letztere beide nicht Brüder, denn wo sie gemeinsam vorkommen, sind sie getrennt aufgeführt; aber noch viel weniger war einer von ihnen ein Bruder der beiden zuvor genannten Martin und Adam Winterueltt.

S. 146. Die Quittung über die von der Herzogin Elisabeth zurückerhaltenen 900 Mark, Wolgast 25. November 1333 ist ausgestellt von Martin Winterfeld, Nicolaus und Heinrich von Heyden, Werner und Arnold von Schwerin. Es sind dieselben Pommerschen Vasallen, welche bis zum Frieden bei Herrn Heinrich von Mecklenburg verblieben waren und in seine Sühne mit aufgenommen wurden, denn Werner und Arnold von Schwerin waren Hinrichs auf Altwichshagen Kinder, da der Vater verstorben war; nur Adam Winterfeld

ist nicht unter ihnen. Unsere Vermuthung über seinen Verbleib an geeigneterer Stelle.

Die Urkunde lautet: Nos Martinus de Winterueld Nicolaus ac hinricus dicti heyden, Wernerus ac arnoldus de Zuerin milites. tenore presencium recognoscimus protestantes quod illustris domina nostra domina Elyzabeth ducissa Stetinensis, et princeps Ruye de mille marcis denariorum. pro quibus terra uzsenym nobis adhuc in parte fuit obligata titulo pignoris. Nongentas marcas nobis persoluit expedite, de qubius ipsam et suos filios inclitos duces Stetinenses et Ruye principes omnino, quitos dicimus per presentes. In cujus euidentiam sigilla nostra presentibus sunt appensa. Scriptum in castro Wolegast anno domini MCCC tercio. die beate Katherine virginis gloriose (23).

S. 147. Der Vertrag der Brüder Thun und ihrer Freunde mit Herzog Barnim von Pommern lautet seinem wesentlichen Inhalte nach: „Wi Johan van der gnâde godes junchere tho Werle vnde vse manne Claus van Lobeke, Henneke Grube vnde Hinric Noscentin. Wi Johan van der gnâde godes de aldeste greue van Gutzekowe, vnde vse manne: her Lyppold Bere ridder, Thideric vnde Peter van Apenborch, vnde Wi Hinrik vnde Zegeband brodere ghenômet Thun, Henneke Molteke, her Reyward van Penitz, Bernard van Lesten' Henneke Babbe, Ludeke Moltsan, Hermen Sulen, Goteke Pren, Vicke Molteke, Henneke Vlotowe vnde Henneke Vmmereysche bekennen vnde betûghen ôpenbâre, dat wi gelôuet hebben vnde lôueu mit hande vnde mit munde in dessen breue vnd vntrûwen deme eddelen vorsten hertoghen Barnam van Stettyn vnde synen mannen, de hir nâ bescreuen stân: hern Henningh, Werner, Gerde van Sweryn, Clause vnde Merten

Winteruelde, Claus Luschowen, Wedegen van der Osten, Henningh van dem Broke, Lyppold Beren van Kemmyn, Henningh Scepelitz, Clauvnde Claus Heydenen vnde Berent Vosse, de riddere syn, Reymer Buk, Wedege Sclichte, Henningh van Ost, Bernt vnde Ebele van Heydebreke, Jancke Wulf vnd Eghard Heyden, Hinric van Swerin, de knechte syn, dat Hinric vnde Zegheband Thun de sône stede vnde vast vnde êwelik holden scüllen, de twischen dem eddelen vorsten hertoghe Barnam vnde en ghedegedinghet is, als hir nâ bescreuen steit: Die Thun und ihre Freunde sollen das Haus Kikindepên nicht wieder bauen, der Weg darüber solle vergraben werden, mit Kummerow aber ewiglich zu des Herzogs Dienste sitzen. Sie mußten dem Herzoge Bede und Burgdienste der Dörfer Sconenuelde, Borntyn, Metcekowe, Summerstorp vnde dat borchdênest tho Mesegorre vnde also als se dat van em hadden überlassen. Ferner mußten sie dem Herzoge 700 Mark Pfennige erlassen, die er ihnen schuldig, sowie für ihn andere Schulden bezahlen pp. Behalten sollten sie Bede und Burgdienst zu Dukow und Pinnow und 30 Mark Geldes tho Kencellyn. — Tho ême tûghe desser sône vnde des lôuedes so hebbe wi alle vse ingeseghele ghehenghet lâten tho dessen brêuen, de synte geuen na der godes bôrt dûsent iâr dryhundert iâr druttich iâr, in sunte Laurentius dâghe (24).

Auf die Urkunde Greifswald 30. November 1330, in der Nicolaus und Martinus Winteruelt als Beistand eines Adam von Winterfeld auftreten, kommen wir später zurück.

Die urkundliche Verschreibung S. 167 § 16 über Sühnegeld, welches 1332 dominus Martins Wintervelt an Henneke Witte, Faßbinder zu Greifswald, für die Enthauptung seines Vaters des Conrad Witte, Faßbinders, zu zahlen sich verpflichtet, gehört nach des Archivars G. Kratz Meinung hierher,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es schreibt derselbe: „Sehr wahrscheinlich fällt die hier gesühnte Enthauptung des Conradus Dolifex, noch in die Zeit des Rügischen Erbfolgestreites und der erbitterten Feindschaft zwischen Martin und Greifswald. Martin mochte den Conrad Dolifex gefangen genommen haben und nach Sitte der Zeit, wo man es liebte den Feind, besonders den nicht Standesgleichen, als Räuber zu behandeln, haben enthaupten lassen. Die Verhandlungen wegen der Sühne nach geschlossenem Frieden und die völlige Abzahlung des Manngeldes durch Martin, können sehr wohl sich bis zum Jahre 1332 hingezogen haben" Gleichzeitig wird bemerkt, daß Kratz es für richtiger hält, anstatt Henneke Witte zu sagen der weiße Hennekinus Boddeker (Böttcher, Faßbinder, dolifex), ebenso der weiße Conrad Boddeker; aber die Urkunden Greifswalds nennen mehrfach eine bürgerliche Familie Witte. Dem Adel war in der Zeit des Verfalls der fürstlichen Macht, vielfach das landesherrliche Recht des Blutbanns, das Recht über „Hals und Hand" übertragen worden.

S. 150. Ist zu bemerken, daß in dem Register zu dem Riedel'schen Codex, auf Grund der landesherrlichen Erklärung resp. Ueberweisung der Pommerschen Mannen an den Markgrafen: die Winterfelde „1338 in der Priegnitz" verzeichnet stehen. Wir haben in diesem Kriege eine Veranlassung gefunden, daß die Winterfelde, deren Macht gebrochen, zum Theil wenigstens übersiedelten nach Mecklenburg und der damals unter ungeschmälerter brandenburgischer Hoheit stehenden Priegnitz.

S. 153 (68). Die Entscheidung des Mannrechts über den Verbleib des Hauses Osten und anderer Burgen und Güter, ist urkundlich nicht mehr vorhanden, wir müßten denn den Friedensvertrag vom 14. August 1838 als eine solche ansehen. Die von Schwerin'schen Genealogischen Nachrichten, der Adelung'schen Bibliothek, zwar im Katalog verzeichnet, aber nach Aufnahme der Defectenliste nicht mehr vorhanden; aber es ist wahrscheinlich, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Urkunden zu einer neuesten Gesch. des von Schwerin Geschl. auch uns Neues bringen werden.

S. 154 ist gesagt, daß wir diesen Martin für einen Sohn des Martin § 7 halten: lediglich der gleiche Name hat uns dazu verführt. Es widerspricht dem die Thatsache, daß Martin § 7 Gräflich Gützkow'scher Vasall war, während Martin § 10 auf Kagenow, niemals in Beziehung zu den Grafen sich zeigt, vielmehr ausdrücklich Vasall der Herzoge von Pommern-Stettin genannt wird. Martin's Vater finden wir nicht in den bereits bekannten Personen, er blieb uns unbekannt. Haben wir bei Adam § 5 und seinen Söhnen, eine Besitzgemeinschaft mit den Behr erkannt, so ist eine solche bei Martin mit den Heyden vorhanden. Hinricus Heyden wird zuerst 1278 in einer Urkunde Herzog Barnim's genannt. Martin und Dame besaßen mit dieses Hinricus Heyden Söhne, gemeinsam die Veste Kagenow, welche die Väter vermuthlich bei ihrer Uebersiedelung auch gemeinsam erbauten — Die, welche später auf Kagenow saßen, waren sicher Martin's Nachkommen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, da besonders ihn die Bedingungen des Frankfurter Vertrages berührten, daß auch Söhne in das Gebiet der Markgrafen übersiedelten. Daß die 1347 bei der Uckermärkischen Linie genannten Conrad und Henning sein Sohn und Enkel waren, ist unzweifelhaft; die Beweise folgen später. Plötz, auf dessen Gebiet die Martin gehörige Plötzenburg stand, ist ein alter Ort; denn Wilhelm Bischof von der Gnade Gottes zu Kammin schenkt der Kirche des heiligen Johannes des Täufers zu Cartlow: den Zehnten in Vanselowe et Plötz, Voltescowe, Gauesowe und den halben Zehnten in Smarsowe, Crucowe et Cartlowe, ferner drei Hufen von Cartelow mit allen Rechten, ferner von allen obengenannten von jeder Hufe einen halben Scheffel; überdies sollen die Insassen der genannten Orte, sowohl einzeln wie insgesammt, dem Pleban genannten Orts, wie sie von Rechts wegen gehalten sind, gehorchen und dieselbe Kirche zu Anhörung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

göttlichen Wortes zu besuchen nicht unterlassen u. s. w. Unter den weltlichen Zeugen ist ein Johannes miles de Walsleben genannt, 26. Juni 1249 (25). Von den genannten Orten sind Vanselow und Smarsow als alte Winterfeld'sche Besitzungen bekannt geworden

S. 156. § 11. Dame Winteruelde, gleichbedeutend mit Adam, bei Riedel im Register des Codex wird auch Thomas als derselbe Name bezeichnet. Es ist von ihm gesagt worden, er sei Ahnherr der sogenannten Hinter-Pommerschen Linie; später bekannt gewordene Urkunden lassen dies als einen Irrthum erkennen. Dame, der eher wohl ein jüngerer Bruder, als ein Brudersohn des Martin war, stand diesem im Rügianischen Erbfolgestreite treu zur Seite, blieb bei den Mecklenburgischen Herren noch nach dem Brodersdorfer Frieden vom Jahre 1328 und wurde mit Martin in die Sühne dieser Herren aufgenommen. Der in der Verleihungs-Urkunde der Grafen von Gutzkow für Everhardus de Lecenizsce, Gützkow den 15. August 1322, als jüngster adelicher Zeuge aufgeführte Adam Winteruelt, armiger, ist mit diesem nicht zu verwechseln, dieser wird uns gleichzeitig als soldinarius des dominus de Westinghebrucke beeannt. So wohl für Dame wie für Martin, treten urkundlich nirgend Beziehungen zu den Gützkow'schen Grafen, den Greifswaldern und den Behr hervor. Den Pommerschen Verbündeten Mecklenburgs, den Winterfeld, Schwerin und Heyden war pfandweise ein Theil der Insel Usedom überlassen (S. 146), in der Quittung aber über zurückempfangene 900 Mark, 25. November 1333 ist Dame allein nicht genannt. Es ist anzunehmen, hätte Dame an der Ueberweisung des Pfandgutes Theil gehabt, so hätte auch von ihm, oder falls er bereits verstorben war, von seinen Erben, wie dies von Heinrich von Schwerin's Kindern geschah, quittirt werden müssen. Daß ihm überhaupt keine Entschädigungs-Ansprüche zustanden, ist nicht erklärlich, man wird also zu der Meinung geführt, daß er auch nach dem Frie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den bei den Söhnen Heinrich des Löwen in Mecklenburg verblieben sei, wofür die S. 169 mitgetheilte Urkunde Schwiesow 20. Mai 1330 zu sprechen scheint, worin die Herren von Mecklenburg und die Herren von Werle unter andern erklären: bei Streitigkeiten mit den von Winterfeld Vermittler oder Urtheilsfäller sein zu wollen. Martin und Dame waren in die Sühne der Mecklenburger aufgenommen, auf diese also und ihre Söhne, vielleicht auch noch auf andere uns unbekannt gebliebene Helfer ihres Geschlechts, muß sich die Urkunde beziehen. Hiernach also lebte Dame 1330 noch, kehrte nach Pommern nicht zurück, sondern blieb in Mecklenburg. Es wird daher fast zur Gewißheit, daß unter denen, welche wir später im Capitel IV. bei der Märkischen Linie aufgeführt haben, Nachkommen von ihm sein müssen. Wir erinnern jetzt schon daran, daß das Siegel Conrad Winteruelt's (S. 267) vom Jahre 1345 genau dasselbe, mit dem 1326 Merten Winteruelt, des Dame Bruder siegelte. Daß er zwischen 1330 und 1333 unbeerbt verstorben, ist als wahrscheinlich nicht anzunehmen

S. 157. § 12. Heinrich oder Henning, auf Müssentin angesessen, betreffend, schreibt G. Kratz: „Diesen Heinrich halte ich für denselben mit § 9 S. 129. Micrael beruft sich zwar auf eine Urkunde und mag seine Angabe richtig sein, den Henning fand er in Urkunden, den Heinrich in Chroniken, die Identität beider ist ihm aber entgangen, da er dies weiter nicht geprüft hat; jedenfalls hält er sie nicht bestimmt auseinander. Auf Micrael's Nachrichten ist außerdem sehr wenig zu geben. Die Nachrichten z. B. über die Kleist S. 353, sind voll der ärgsten Fehler. Er unterscheidet hier einen Carsten Kleist, Comthur zu Zachau, der mit Bogislaf zum heiligen Grabe gereist sein soll, und einen Tessen Kleist, Comthur zu Wildenbruch. Glaubwürdige Chronikanten z. B. Dalmers Tagebuch (s. Kanzow ed. Böhmeri) auch Kanzow, übereinstimmend mit urkundlichen Nachrichten ergeben, daß Tessen Kleist Comthur zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zachau war und den Zug mit Bogislaf X. nach Worms mitmachte. Cramer (Kirchenchronikon) hat für Tessen gelesen Casten (bei der Aehnlichkeit von C und T in der Schrift des 15. Sec. ist ihm dies wohl zu verzeihen), und Micrael stellt nun hieraus 2 verschiedene Personen her, Carsten und Tessen, letzteren zum Comthur von Wildenbruch machend, obwohl niemals ein Kleist Comthur zu Wildenbruch gewesen ist. — Dies nur ein Beispiel, wie es mit Micrael steht. Elzow excerpirte wiederum Micrael und citirt ihn häufig. Das Universallexicon hat bekanntlich Micrael verbotenus ausgeschrieben. Danach würde man eine Verschiedenheit der Persönlichkeiten § 9 Henning und § 12 Heinrich nicht so bestimmt hinstellen können. Müssentin im Lande Jarmen war wie Sie selbst richtig angeben, seit 1305 unter herzoglicher Lehns-Hoheit, daß dasselbe wiederum an die Grafen von Gutzkow gekommen sei, wird sich schwerlich erweisen lassen. Im Gegentheil, da Stadt und Burg Jarmen, von da ab im continuirlichen Besitz der Herzoge sich befinden, wird auch das Land Jarmen und damit Müssentin deren Schicksal getheilt haben. Daß Heinrich in Müssentin gewohnt habe, sagt übrigens Micrael auch nicht, sein Sitzgut hat er gar nicht angegeben." Angeführt ist bereits S. 133, daß Stolle sagt: „Hier kamen auch die beiden Grafen von Gutzkow, Johannes der Aeltere und Johannes der Jüngere, wie auch der Edelmann von Winterfeld, Herr des Gutes Müssenthin und der Kastellan von Plötzenburg mit ihren Truppen an." Geben wir zu, daß Müssentin nicht zur Grafschaft Gutzkow gehörte, so steht doch fest, daß er zu Müssentin eine Kapelle stiftete, in der jährlich viermal Messe gelesen wurde und daß er ein Besitzthum von den Grafen zu Lehn trug. Alles Uebrige, was gesagt ist, um aus Heinrich § 12 eine von Henning § 9 verschiedene Persönlichkeit zu machen, fällt daher fort, also eigentlich auch der § 12.

S. 160. § 13. Nicolaus. Derselbe kommt schon 1318 vor. Herzog Otto I. schenkt der Stadt Golnow den Zoll daselbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeugen: Dominus Berlin, pincerna. Dominus H' advocatus. Dominus Ni. de Winteruelde. Dominus Theodoricus Brusehauere, milites. Brvno magister camere et quam plures alii fide digni. Datum anno domini M°CCC°XVIII in crastino sanctorum martyrum Fabiani et sebastiani (21. Januar) (26). Diese Urkunde, wo 1318 Nicolaus, als der erste der Vasallen aufgeführt ist, rechtfertigt, daß wir ihn als eine Generation älter, als die beiden zuvor Genannten angenommen haben; daß aber diese drei zu einer Sippe gehörten, möchte wohl nicht gut bestritten werden können, sie zeigen sich fast ausschließlich als Vasallen der Herzoge Otto und Barnim von Pommern-Stettin, während wir die Söhne Adam's § 5 dort nie treffen und Henning, der aber einen ausgedehnteren Besitz hatte, nur vereinzelt.

Ferner 1319. Herzog Otto I. verkauft seinem Vasallen Hinricus dictus Wokart 7 Hufen im Dorfe Moltsan. Zeugen: Tymmo dictus Mucheruitz. B' de Nyenkerken' B. Walseue (?) Ertneborch. Nicolaus Winteruelt, milites. Albertus Palshagen civis in Trebetow, cum pluribus fide dignis. Datum et actum anno domini M°CCC°XIX° in die Brictii Episcopi et confessoris in civitate nostra Aldentrepetowe per manum Johannes Lentin noster notarii (13. November) (27).

Die Urkunden Herzog Wratislaus IV. Wolgast 1322 und Otto I. 1325 sind bereits aufgeführt; in ersterer ist Nicolaus Zeuge mit Martinus § 10 und in zweiter mit Henningus § 9, beiden voranstehend.

Nicolaus kommt auch vor 1328. Herzog Barnim III. giebt den Städten Stralsund, Greifswald, Demmin und Anclam eine Schutzverschreibung, Zeugen: Magister Conradus Prepositus Gripeswoldensis, Wedego de Osta, Henningus de Lüscow; Nicolaus Winterfeld, nostri Consiliarii, et Eghardus Bunnig, milites, et Henningus Brucer famulus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noster advocatus atque alii quam plures fide digni. Datum et Actum Tanglim Anno domini M°CCC°XX° octavo, seria tertia proxima post dominicam qua cantatur Letare Jerusalem (15, März) (28).

Aus dieser Urkunde erfahren wir, daß Nicolaus Herzog Barnim III. von Pommern-Stettin Rath gewesen; vermuthlich stand er schon in demselben Verhältniß zu Herzog Otto, dem Vater, wie wir ihn aus den Urkunden mehr als stete Begleitung bei Amtshandlungen erkennen, daher nicht glauben, daß er sich seinen Vettern gegen die Lehnsherren angeschlossen. Wir wissen ihn auch nicht im Besitz eines festen Schlosses, obwohl er ein Sitzgut gehabt haben muß. Nicolaus, unverkennbar der Aelteste unter seinen Zeitgenossen, war vermuthlich in einer Generation mit Adam § 5 und Martin § 7.

Im Friedensvertrage zu Brodersdorf vom 27. Juni 1328 steht Nicolaus als Mitgelober für Pommern verzeichnet, aber hier hinter Henningus Winterueld, während in der Urkunde des Jahres 1325 zu Alten Treptow ein umgekehrtes Verhältniß war. Wahrscheinlich hatte dies seinen Grund darin, daß die Räthe und Vasallen Herzog Otto's des Vaters, den Räthen und Vasallen Herzog Barnim's des Sohnes vorangingen. Henning war nach der Privilegien-Urkunde des Jahres 1327 Herzog Otto's Rath und Nicolaus Herzog Barnim's Rath (consiliarius).

In dem Vertrage 13. August 1330, den die Herren von Werle, Graf Johann der Aeltere von Gützkow und die Gebrüder Thun mit ihren Freunden, mit dem Herzoge Barnim von Pommern schlossen, gehörte auch Nicolaus zu den für ihren Herzog mitgelobenden Mannen siehe; bei Martin § 10 (Nacht. S. 55).

In zwei Urkunden vom Jahre 1330 stehen Nicolaus und Martin Winterueldc zwar nebeneinander, woraus man jedoch nicht folgern darf, daß sie Brüder waren.

S. 162 die erwähnte Urkunde d. d. Gützkow 1330 den 26. Juni, aus welcher wir für die Abstammung in der Familie Fol-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerungen zogen, erfolgt nunmehr vollständig (29): In nomine patris, Amen. Nos Johannes et Hennyngus dei gracia Comites in Ghutzekow presens scriptum intuentibus cupimus fore notum, quod, de bona voluntate nostra et maturo consilio nostrorum consiliariorum ac vasallorum, nobili femine Meythildi, quondam fiilie nobilis, comitis. Ghuncelyni Suerinensis beate memorie, legitime Hinnyngi comitis Ghutzcowensis junioris, data fide cum nostris fidejussoribus, videlicet Lyppoldo Ursino, in villa Slawetohe commoranti, Nicolao Winteruelt, Lippoldo Ursino, castellano Gutzcowensi, militibus; Thyderico et Petro fratribus de Abbenborg, Borchardo Horn, Ludekino et Hinrico Ursinis, armigeris, promisimus et fideiussimus viris infrascriptis: nobilibus comitibus de Szeuryn Hinrico et Nicolao, Borchardo de Dambeke, Ludekyno de Nyenkerken, Wernero de Haluerstat, Hinrico Rauen, Nicolao Mallyn militibus, Olrico de Driberg Ghoscalco Pryn, Johanni de Haluerstat et Gherlaco de Bluchere, armigeris, infra annum et diem sub tytulo dotalitii, quod dicitur lifghedynge, tricentarum marcarum redditus et allodium situm in uilla Vorwerke, in suis distinctis terminis, cum omni vsufructu, sicuti nostri progenitores et nos possedimus a nobilibus pueris nobilis ducis Stetynensis Wartyzslai felicis memorie, cum attinenciis, pecudibus, equis et ovibus, conferri obligamur facere et tenemur. Si autem predictus Hennyngus junior comes morte preuentus fuerit ante eam, quoo absit, legitimi et veri heredes predictorum comitum dictum dotalicium nobilis comitisse Meythildis, uxoris Hennyngi comitis, redimere voluerint, octingentas marcas puri argenti in civitate Zueryn in prompto personis ydoneis dicte femine, Meythyldi uel suis prouisoribus persoluere tenebuntur. In cujus rei euidenciam nostra sigilla et nostrorum fideiussorum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

presentibus sunt appensa. Datum Ghutzecow anno domini M°CCC°XXX° in die gloriosorum martirum Johannis et Pauli.

Hiernach hatten die genannten Grafen, auf den Rath ihrer Rathgeber und Vasallen, Mechtildis, der Ehefrau des jüngeren Grafen Henning von Gützkow, Tochter des verstorbenen Grafen Günzel von Schwerin, unter Rath und Bürgschaft von Lippold Behr, Nicolaus Winterueld, wiederum Lippold Behr ihres Castellans zu Gützkow und den folgenden ihren Vasallen, gegenüber den edelen Heinrich und Nicolaus von Schwerin, den Brüdern und den genannten Rittern und Knappen, sämmtlichen Vasallen der Grafen, der Gräfin an Heirathsgut (Leibgedinge), das Gut Vorwerk mit allem Zubehör, wie die Grafen es von den Söhnen des Herzogs Wartislaf besitzen, versprochen. Sollte Graf Henning von Gützkow früher als seine Gattin sterben und seine gesetzlichen Erben wollten dies Leibgedinge zurückfordern, so sollten sie gehalten sein, der Gedachten oder deren Bevollmächtigten 800 Mark Silbers in Schwerin, durch geeignete Personen zurück zu zahlen. Nicolaus war hier einer der beiden Rathgeber, gehörte nicht zu den Vasallen, deren Reihe erst mit dem castellanus beginnt. Es setzt dies unbedingt ein näheres vertrauensvolles Verhältniß zu den verhandelnden Personen voraus, woraus wir folgerten, daß der Conrad Winterfeld, den wir Cap. IV. II. Absch. als einen der ersten Einwanderer in die Prignitz, und in Beziehung tretend zu den Grafen von Schwerin kennen lernen, sein Sohn gewesen sei.

Nicolaus scheint 1338 bereits verstorben gewesen zu sein; denn als Herzog Barnim in diesem Jahre, dem Rufe des Kaisers zum Reichstage nach Frankfurt folgte, um die Belehnung zu empfangen und der Mark ferner nur die Anwartschaft zu gewähren, war Nicolaus nicht mehr unter den, uns aus den Urkunden bekannten Räthen, in seiner Begleitung. Ob von ihm Erben hinterblieben, ist schwer zu beantworten. Conrad Winterfeld (II. Absch. IV. Cap. § 2 S. 263), der hier zuerst in der Bran-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denburgischen Linie, als deren Stammvater genannt ist, war sicherlich nicht sein Sohn, wie angenommen; möglicherweise konnte Martinus (II. Absch. I. Cap. S. 186), der den 6. Juni 1354 mit vielen Pommerschen Vasallen zu Pasewalk, für Herzog Bogislaf V. sich verbürgte, ein Sohn gewesen sein; wahrscheinlich aber ist, daß Nicolaus ohne männliche Descendenz verstorben, oder wenn solche verblieben, diese jedoch bald wieder eingegangen sei.

S. 163. § 14. Die Urkunde des Jahres 1314, wobei zu bemerken, daß Adam damals noch nicht Ritter war, lautet:

Notum esse volumus presentibus et futuris, quod anno domini M°CCC° quarto decimo in quadragesimo dominus Lambertus de Lezenizce, nostrae civitatis proconsul rationabiliter emit curiam Ditberni pannicidae bonae memoriae a provisoribus ipsius Ditberni, videlicet a domino Wernero dicto Lepel milite ab Ade (Adame) de Wintervelt, qui habet filiam dicti Ditberni; ab Arnoldo de Gribenowe, armigeris; ab domino Woltero de Lubeke, nostra civitatis proconsule et a Nicolao Wolgast nostri consilii socio, pro octingentis marcis denariorum, terminis infrascriptis persolvendis, videlicet in festo beati Martini nunc proxime venturo trecentas marcas denarorium Slavicalium, item anno quindecimo subsequenti videlicet infesto beati Martini totidem, videlicet trecentas marcas denariorum Slavicalium, item in sequenti festo beati Johannis baptistae post dictum festum beati Martini ducentas marcas denariorum Slavicalium. Sic in his tribus terministotalis summa predictae pecuniae, videlicet octingentarum marcarum denariorum debet persolvi omni dubio procul moto. Pro hac pecunia persolvenda predictis terminis promiserunt ipse dictus Lambertus, Johannes Lezenizce, ejus filius, Rabode, Boleke et Hermannus dicti Hofnagel fratres.

Ditbernus pannicida, 1306 bereits Rathsherr zu Greifs-

wald, war 1314 schon verstorben, da sein Haus der Bürgermeister Lambertus Lezenizce kaufte, vermuthlich ohne Sohn. Die Wittwe Christine lebte noch 1323. Er stiftete eine Vicarie in der Nicolai-Kirche, welcher sein Schwiegersohn 30 Mark Rente aus Zwimowe zuwandte, und die Wittwe 1323 Memorie.

1) zum Heiligen-Geist-Hospital zu 200 Mark und
2) zum St. Georg-Hospital zu 200 Mark.

Ditbernus war durch den Tuchhandel reich geworden und kommt häufig vor im Stadtbuch von Greifswald (30).

In der Urkunde d. d. Gützkow 15. August 1322, inhalts welcher Graf Johann von Gützkow, dem Bürger Everhard von Lezenizce zu Greifswald und seinen Brüdern diejenigen Hufen und Pächte in vielen Orten, welche dieselben von Henning Behr, dem Marschall Herzog Wartislaf's und seinen Söhnen um 3600 Mark Pfennige angekauft hatten, verleiht, sind unter den Zeugen Adam Winteruelt, Henningus Winteruelt milites und Adam Winteruelt armiger, sowie 3 des Geschlechts Behr (s. zu § 9 Nachtr. 46). Dieser Adam Winteruelt miles ist der hier besprochene, schon um deswegen, weil aus der zu vor gegebenen Urkunde sich Beziehungen zu der Patrizierfamilie de Lezenizce und Greifswald selbst herausstellen, dann auch dürfen wir diesen Adam, wie bei dem Nachtrage zu § 11 angeführt, nicht verwechseln mit Martin's Genossen auf Kagenow, der 1326 noch Knappe war. Andernfalls müßten wir noch einen dritten Adam annehmen und dann würde, der in der Urkunde vom 15. August 1322 aufgeführte Adam Winteruelt armiger, ein vierter desselben Namens sein. Adam Winteruelt miles war älterer Ritter als Henningus Winteruelt, er wird vor ihm genannt; Brüder waren beide nicht, sonst würde die Urkunde von 1321 (S. 123) Henning auch genannt haben. Sie standen sich verwandtschaftlich nahe und waren Söhne von Brüdern. Adam war 1330 schon verstorben, männliche Nachkommen werden in diesem Jahre nicht genannt und dennoch ist es möglich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß solche erst als Gräflich Gützkow'sche Vasallen und dann noch Jahrhunderte fortlebten. Die Urkunde von 1321 sagt: daß er die Stiftung erhalten wolle, mit allen seinen Brüdern, seinen Erben und legitimen Nachfolgern.

S. 164 § 15. Thidericus Wintervelt ein Bruder Adam's § 14 und Martin's § 16, wird in der Urkunde von 1321 als miles bezeichnet. Ob dieser Thidericus oder ein Fredericus Winterfelt es war, welcher den Burghof Crowelin dem Gützkow'schen plebanat schenkte, bedarf einer Untersuchung. Daß diese Schenkung erst 1356, wie gesagt ist, ihre Bestätigung erhalten, darin liegt kein Grund des Zweifelns; denn die Schenkung konnte nicht allein, sondern war sicherlich lange vorher geschehen. Diese Bestätigungs-Urkunde befindet sich in zwei alten Abschriften von Retransumpten im Pommerschen Provinzial-Archiv im diplomatar. Civit. Pomer I. fol. 52 und II. fol. 120. Diese geben aber keinen bestimmten Aufschluß, denn in der einen Abschrift steht, Fredericum Winteruelt, in der andern Thidericum Winteruelt. Gesterding hält Thidericum für richtig. Fredericum würde auch wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben, man sollte meinen, man müßte einen Fredericum dann noch anderweitig in Urkunden gefunden haben, dem ist aber nicht so. Wir unserer Seits entscheiden uns für Thidericum und halten ihn für den Thidericus miles 1321 § 15 und auch § 6. In der Einleitung der Gesch. d. Gesch. Behr wird 1336 ein Lippoldus de Crowelin dictus Bere zu Gützkow bekannt. Zur Unterscheidung der vielen Lippold, die zu gleicher Zeit lebten, angewandt, braucht dies nicht ein ausschließliches Eigenthum zu beweisen, sondern nur eine Berechtigung am Besitz, der auch von den Austin beansprucht wurde. Herzog Bogislaf transumirt d. d. Wolgast 1501 den 10. Juni eine Urkunde d. d. Gützkow 1356 den 10. Februar in welcher Johannes Graf zu Gützkow bezeugt, daß sein Vasall Henningus Austin den Hof Crowelin mit 6 Hufen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an die Gebrüder Runge verkauft hatte, (31). Weiter wird Gesch. d. Behr gesagt: Nach der Bestätigung der Stadtfeldmark von Gützkow vom 19. April 1353 war Crowelin ein Hof, welcher an die alte Stadtfeldmark von Gützkow grenzte, und den Behr'schen Hauptgütern nahe und vielleicht angrenzend war, aber schon damals an die Stadt übergegangen zu sein scheint. Also schon 1353 nicht mehr Eigenthum eines Geschlechts. Jedenfalls aber war es früher ein Sitz, der zur Burgmannschaft von Gützkow gehörigen Geschlechter: der Behr, der Winterfeld und der Austin, eine Pertinenz der Vogtey, deren Inhaber Ritter Adam de Wintervelt von 1267 bis 1286 war. Dies bestätigt gerade am bündigsten, daß Thidericus ein Sohn jenes Adam war.

Thidericus miles war 1321 zwar gegenwärtig, als sein Bruder Adam die vicarie stiftete, um für ewige Zeiten Seelenmessen, für seinen in Greifswald verstorbenen Schwiegervater, den Gewandhändler Ditbernus zu halten. Es ist damit jedoch nicht gesagt, daß er für beständig in Pommern damals lebte; es ist diesauch nicht einmal gut anzunehmen, da er in der Urkunde d. d. Gützkow den 15. August 1322, laut welcher der Graf Johann von Gutzkow dem Bürger Everhard de Lezenizce und seinen Brüdern die gekauften Güter verleiht, als Zeuge nicht genannt ist, obwohl er recht eigentlich als Vasall dort hingehört hätte. Wir finden nur seinen Bruder Adam, seinen Vetter Henning und dessen Sohn Adam aufgeführt. Daß er, sowie der Bruder Martin in der Zeit von einem Jahr, von 1321 zu 1322 gestorben sei, ist als wahrscheinlich nicht anzunehmen. Wir denken uns die Sache folgender Gestalt. Dieser Thidericus 1296 § 6 schon genannt, ist bald darauf nach Mecklenburg zurückgegangen, vielleicht um als Aeltester älteren Familienbesitz wiederum sich anzueignen; wird dort 1300 urkundlich bekannt und war 1321 nach Pommern gekommen, um sich bei der Stiftung seines Bruders, von der uns die Urkunde erzählt, zeugend und genehmigend zu bethätigen. Ist unsere Annahme richtig, so ist es nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr unwahrscheinlich, daß die Brüder Hinricus, Ghiso und Volmer, (Cap. IV. Brandenburgische Linie), welche 1329 im Antheil-Besitz von Blüthen, nördlich von Perleberg, welches damals noch zu Mecklenburg gerechnet wurde, urkundlich bekannt werden, seine Söhne waren.

S. 117 § 16. Martin 1321 famulus, der jüngste Bruder ist vermuthlich dem ältesten Bruder Thidericus nach Mecklenburg gefolgt; wir hören in Pommern weiter nichts von ihm; möglich daß er Söhne hatte und diese die nicht genannten Vettern in der Urkunde des Jahres 1329 sind. Was in unserer Geschichte noch von ihm gesagt ist, findet Anwendung auf Martin § 10.

Am Schluß dieses Abschnitts hinter § 16 müssen wir noch einen Sohn Henning's § 9 aufführen, der uns bis dahin unbekannt geblieben war, nämlich: Adam 1322 den 15. August, armiger, und 1330 Dam genannt. Ihn betrachten wir als den Ahnherrn der sogenannten Hinter-Pommerschen Linie nicht Adam (Dame) § 11. Wir geben die Urkunde vom 30. November 1330, welche ihn als Henning's Sohn bezeichnet, ihrer Bedeutsamkeit für das Familiengeschichtliche wegen, nicht allein dem Hauptinhalte nach deutsch, sondern auch wortgetreu in der ursprünglichen Fassung:

„Um alten Hader und alte Uneinigkeit zwischen Ludekinus Moltzan auf der einen und Dame Winteruelt, weiland Sohn des Ritter Henningh Winteruelt und seiner Beistände auf der andern Seite, zu endigen; der hervorgerufen war durch Lüdeke wegen Verpfändung der Mitgift seiner Gattin aus den Dörfern Vanselow und Schmarsow; ist auf Anordnung der Behörden in Greifswald in freundschaftlicher Beilegung beschlossen, daß: besagter Lüdeke zuerst wiedergeben soll, was er noch inne hat an Pferden, Kühen und anderem verpfändeten Vieh, desgleichen soll ledig und los sein das Verpfändete was nur unter gegenseitiger Bürgschaft zurückgegeben ist, auch soll er das Geld was er bereits bei Uebernahme für

Pferde und Vieh erhoben, unverzüglich in 14 Tagen zurückgeben. Geschlachtete und verzehrte Kühe und Schaafe aber soll er bezahlen, die Kuh mit 30 das Schaaf mit 4 Schilling (40 auf eine Mark). Was noch an Pferden und anderem verpfändeten Vieh veräußert oder zerstreut sein möchte, darüber soll Lüdeke den Werth eidlich angeben, oder auch den Eid den Dorfbewohnern zuschieben können und danach erstatten. Nach treugeleisteter Erfüllung dieser Bedingungen sollen Dame und seine Beistände, dem genannten Lüdeke, ohne irgend welchen Verzug als Mitgift, seiner Gattin, die Einkünfte von 130 Mark aus dem Dorfe Schmarsow zusichern und ihn selbst einführen in den wirklichen Besitz, wie denselben genannter Henninghus Winteruelt miles, während er lebte, hatte und besaß und diese Einkünfte von 130 Mark soll Lüdeke in genanntem Dorfe finden und haben. Auch soll Lüdeke bis zum nächsten Michaelis-Tage Frist haben sich zu erklären, ob er mit den genannten Einkünften als Mitgift zufrieden sein wolle, wenn er dies nicht wolle, so soll er dem Dame und seinen Beiständen, die genossenen 130 Mark Einkünfte wiedergeben und mit ihnen nicht eher vor Gericht streiten, als bis diese Einkünfte zurückerstattet sind, dann soll Lüdeke mit dem zufrieden sein, was in Recht und Liebe entschieden wird und Dame und seine Beistände sollen erfüllen, was Lüdeke als Mitgift seiner Gattin, in richterlicher Entscheidung hat durchsetzen können und soll unter ihnen und ihren Gönnern und Freunden, jeder Argwohn ruhen und die Sache in sich völlig beendet und todt sein. Alle diese Bestimmungen unverletzlich zu halten; haben wir Reynfrid von Penitz, Herrmann Rodenbeke und Heyneke von Penitz und Henningh von Osten, Ritter, Lippold Bere, Henneke Warborch, Herrmann Beseler, Henningh Speccin, Knappen, für Lüdeke

selbst und mit ihm, von der einen Seite; und wir Nicolaus Winteruelt, Martin Winteruelt, Nicolaus Heyden, Lippold Bere Ritter, Heinrich Heyden, Thiderich Apenborch, Peter Apenborch, Hinceke Bere Knapen für Dame selbst und mit ihm, von der anderen Seite, in gegenseitiger Treue das Versprechen gethan. Im Consistorio zu Greifswald im Jahre des Herrn 1330 an dem sechsnächsten Tage vor dem Fest Nicolaus des Bischofs und Bekenners (30. November 1330).

Ziehen wir nun für unsern Zweck die Folgerungen aus dieser Urkunde, so sind diese mehrfach:

1. erfahren wir, daß Vanselow und Schmarsow südlich von Gützkow und Jarmen gelegen, zu den alten Geschlechtsbesitzungen gehörten, die vielleicht frühzeitig schon verliehen wurden. Während Dame Winterueld die Heimath verließ und übersiedelte nach Hinterpommern in die Gegend von Stolpe, wissen wir über den Verbleib von Vanselow und Schmarsow nur, daß ersteres zu Anfang des 16. Jahrhunderts an die Maltzan kam, zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Besitz von Georg Friedrich von Winterfeld aus dem Hause Schmarsow war und Geburtsstätte des General Hans Carl von Winterfeld wurde. Darauf kam es wieder an die Maltzan. Schmarsow war ein Lehn der von Parsenow, bis zum Aussterben des Geschlechts; dann im Besitz der von Maltzan und jetzt Eigenthum des Herrn von Heyden auf Cartlow.

2. war Dame der einzige Sohn und Ludeke Maltzan's Gattin vermuthlich auch die einzige Tochter Henning's. Unter den Beiständen (tutores) des Dame werden von unserm Geschlecht Nicolaus Winteruelt und Martin Winteruelt (nicht als Brüder erkennbar) allein genannt; wären noch andere als etwa ihre Söhne, im Lande Pommern vorhanden gewesen, so würden auch diese, wo so viele Freunde aufgeführt, als zu einer recht eigentlichen Familienangelegenheit, mit zugezogen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden sein. Wenn die in den § 11, 14, 15, 16 Genannten, damals schon verstorben sein sollten, so mußten, wenn Söhne von ihnen im Lande hinterblieben waren, dieselben aller Wahrscheinlichkeit nach großjährig sein, also in die Stelle der Väter treten. Sämmtliche für unbeerbt zu halten, und dadurch dies erklären zu wollen, wäre gewagt; sicherer läßt sich bei der damaligen Wanderungslust des Adels und bei den Zerwürfnissen, über die wir berichtet, vermuthen, daß Einige von ihnen die Heimath verlassen hatten, ihr entfremdet wurden, und daher sie oder die Söhne, sich nicht mehr bei der Familiensache betheiligten.

3. Unter den Tutores finden wir weiter: die bekannten Freunde Nicolaus Heyden den Ritter und Heinrich Heyden den Knappen auf Kagenow, dann die mehrfach in Zeugengemeinschaft mit den unsrigen genannten Ritter Lippold Bere, die Knappen Thiderich Apenborch und Peter Apenborch, unsere Stammgenossen und Gützow'sche Vasallen, und noch einen Hinceke Bere. Die vorhandene Freundschaft und Sippschaft war also insgesammt zugezogen worden.

4. Fand die Vereinbarung auf Anregung der Greifswalder Behörden im Consistorio zu Greifswald statt. Die Greifswalder mochten ein Interesse zur Sache haben, sicher aber standen die im Rathe sitzenden Personen den Handelnden persönlich näher; welche Wahrnehmung wieder dahin führt, die nähere Verwandtschaft zwischen diesem Dame Winterfeld und den zu § 14, § 15 und § 16 genannten Brüdern, nämlich des Adam, welcher des Ditbernus, Pannicida, Tochter zum Weibe hatte, ferner des Thidericus und des Martin uns noch mehr zu vergewissern.

Dieser Dame Winterueld, Henning's Sohn, giebt die Heimath auf und wird Ahnherr einer eigenen Linie der Winterfeld auf Wintershagen bei Stolpe. Die Gattin des Sohnes, war Emerentia von Maltzan, Wolgastischen Ortes. Die Veranlassung zu dieser Uebersiedelung mag die Behr-Gützkow'sche Linie gegeben haben. Henning Behr, Ritter, Marschall, erst

des Herzog Bogislaf IV., dann seines Sohnes Wartislaf IV. eine bedeutende Persönlichkeit, erhielt mit seinen Söhnen vom Bischof Conrad und dem Domkapitel zu Camin, das verödete Land Quarkenburg geschenkt. Dieser Henning verkaufte, um seine neue Stellung besser begründen zu können, unter Zustimmung seiner Söhne und Genehmigung seines Bruders, seine Antheile an den Gützkow'schen Erbgütern an Everhardt de Lezenizce zu Greifswald, worüber unterm 15. August 1322 Graf Johann von Gützkow seine Bestätigung ertheilte. Am 7. December 1321 schon schenkte Herzog Wartislaf seinem Marschall Henning Behr das Land Bütow. Bald auch erscheint derselbe im Besitz des Landes Belgart an der Persante. Die beiden älteren Söhne dieses Marschall, Heinrich und Henning Behr, verkaufen schon 1329 zu Marienburg, an den deutschen Orden ihre Rechte an dem Lande Bütow für 800 Mark. Darauf verschwinden diese beiden, und wird es für sehr möglich gehalten, daß sie in den deutschen Orden, dessen Gebiet bis an die Leba ging, übertraten Der jüngste Sohn des Marschalls, Lippold Behr, wird Herr und Erbe von Belgard genannt, er verkaufte auf der Burg Stolpe den 6. December 1329 das Dorf Kussow bei Stolpe für ein Streitroß und 50 Mark (33). Diese bedeutenden Erwerbungen der Behr in den entfernten Landen, mögen in Dame, nachdem seine Veste Osten gebrochen, die Wanderlust erweckt haben; während die Veräußerung seiner angestammten Besitzungen die Mittel zu neuem Erwerb gewährten.

Die oben, schon dem Inhalte nach gegebene Urkunde lautet:

Nouerint vniuersi presens scriptum inspecturi, quod omnis materia rancoris et discordie suborta inter Ludekinum Moltzan, ex vna et Dam Winteruelt, quondam filium Henninghi Winteruelt, militis, et suos tutores, parte ex altera, super inpignoracionem factam per ipsum Ludekinum in villis Vanselowe et Smarsoe, racione dotis vxoris sue,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

est ad ordinacionem consulum in Grypeswald amicabili compositione terminata et finita in hunc modum: videlicet quod dictus Ludekinus primo reddere debet, quitquid adhuc habuerit de equis, vaccis et aliis pecoribus impignorates. Item inpignorata, que mutua sub caucione reddidit, debent esse quita et soluta, et pro quibus equis et pecoribus receptis paratos denarios sustulit, hos intra quindenam reddet indilate; vaccas vero et oues mactatas et consumptas soluet, scilicet vaccam pro XXX solidis et ouem pro quatuor solidis denariorum. Item alia, que de dictis equis, porcis et aliis pecoribus inpignoratis alienata et distracta fuerint, illorum numerum et valorem dictus Ludekinus met tercius suis juramentis optinebit, et quanti valoris ea fuisse jurauit, pro tanto ipsas soluet; sed dictus Ludekinus habebit opcionem, vtrum velit juramentis villanorum deferre super parte inpignoratorum eos contingente, et extunc valorem, quem quilibet villanus met quintus prestitis suis juramentis optinuerit, soluet Ludekinus antedictus. Hec autem premissa et ipsorum quolibet dictus Ludekinus infra quindenam explere debet et seruare. Facta vero et prestita caucione fideiussoria pro premissis fideliter obseruandis ibidem Dam et sui tutores sine aliqua dilacione debent assignare dicto Ludekino nomine dotis vxoris sue in villa Smarsowe centum et triginta marcarum redditus ipsumque inducere in corporalem possessionem eorundem cum omni jure, prout eos dictus Henninghus Winteruelt, miles, dum vixerat, habuit et possedit, et eosdem redditus centum et XXX marcarum ipse Ludekinus debet in dicta villa inuenire et habere. Prenotatus eciam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ludekinus intra hinc et festum Michaelis proximum super eo habebit deliberationem, an velit in prescriptis redditibus nomine dotis contentari; quod si facere nollet extunc Ludekinus reddere debet prefatis Dam et suis tutoribus ipsos centum et XXX marcarum redditus nunc perceptos, neque Ludekinus cum ipsis debet in iure contendere, nisi dictis redditibus prius eisdem totaliter restitutis. Debet iusuper Ludekinus postea contentus esse in iure et amore, et e contra ipsi Dam et sui tutores debent promittere Ludekinum sequi. quitquid nomine dotis uxoris sue euincere poterit ab eis iure uel amore, et sic omnis suspicio habita inter predictos, eorum fautores et amicos quiescere debet omnino et causa in se esse debet totaliter terminata et sopita. Pro omnibus igitur premissis et quolibet premissorum inuiolabiliter obseruandis, nos Reyufridus de Penitz, Hermannus Rodenbeke et Heynekinus de Peniz et Henninghus de Osten, milites, Lippodus Bere, Hennekinus Warborch, Hermannus Beseler, Henninghus Speckin, famuli, pro ipso Ludekino et cum ipso, ex vna parte, et nos Nicolaus Winteruelt, Martinus Winteruelt, Nicolaus Heyden, Lippoldus Bere milites, Hinricus Heyden, Thidericus Apenborch, Petrus Apenborch, Hincekinus Bere, famuli, pro ipso Dam et cum ipso, ex altera parte, fide nostra mutuo prestita, promissimus et eadem fide media promittimus in hiis scriptis. Actum in consistorio Gripeswald anno domini M°CCC°XXX. feria sexta proxima ante festum Nicolai episcopi et confessoris.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In den Greifswalder Urkunden und den Aufzeichnungen der Stadtbücher kommen von nun an die Winterfelde nicht mehr vor.

Im § 17 ist darauf hingewiesen, daß weil nach dem Jahre 1338 die Winterfelde in der Gegend zu beiden Seiten der Peene, ihrer ursprünglich Pommerschen Heimath nur selten noch genannt werden, es man als eine innere Nothwendigkeit annehmen müsse, daß Auswanderungen, zu denen freilich die Zeit günstig war, stattgefunden hätten. Aber die Uebersiedelung Einzelner in andere Gegenden allein, erklärt die Thatsache nicht, daß die alten Besitzungen zumeist verloren gehen und der Name fast ausgestorben erscheint; es waren noch andere Gründe vorhanden, welche nachtheilig auf die Bevölkerung im Allgemeinen, sowie auf den Adel im Besonderen und somit auch auf die Winterfelde einwirkten. So heißt es bezüglich des Eingehens der Behr: „aber es ist dabei zu bedenken, daß die Nordischen Bewegungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sehr viel adeliches Blut kosteten, wie in der Schlacht bei Axenwalde 1389 allein 12 Moltke gefallen sein sollen, und daß also dieselben viel Veranlassung zur Niederlassung in ferneren Ländern gaben" (34). Für die Marken ist es Thatsache, daß seit dem Aussterben des Askanischen Fürstenhauses die Bevölkerung abnahm, für Pommern und Mecklenburg tritt diese Periode etwas später ein. Außer den verheerenden Kriegen, welche viele Menschenopfer kosteten und die Zurückgebliebenen demoralisirten, war es ganz besonders eine Seuche, die unter dem Namen der schwarze Tod auftrat, welche ganze Landschaften entvölkerte. Im zweiten Drittheil des 14. Jahrhunderts brach diese furchtbare Seuche in China aus. Ueber Konstantinopel kam 1347 dieselbe nach Genua und Venedig, verbreitete sich über Italien und das südliche Frankreich, im folgenden Jahre auch über Deutschland und sollen daselbst allein 124,000 Barfüßer-Mönche gestorben sein. In Deutschland welches minder schwer heimgesucht wurde, schätzt man dennoch die Zahl der Todten auf 1,240,000. Von 1348 bis 1350 herrschte derselbe in Pommern, und sollen zwei Drittheile aller Lebenden umgekommen sein (35).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf